Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 556. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 27. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

17. Sitzung des Reichstages (25. November).

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Leonhardt, v. Fäustle, Abeken, v. Amsberg, Hanauer, Hagens, Schmidt u. A.

Der Reichstag setzt heute die zweite Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und zwar des Einführungsgesetzes zu demselben fort.

§ 1 lautet: „Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs mit dem . . . . . in Kraft.“ Die Commission hatte den Termin offen gelassen. Der Bundesrath hatte in seinen dem Reichstag übergebenen Beschlüssen folgende Fassung des § 1 vorgeschlagen: „Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird für den ganzen Umfang des Reiches mit Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.“

In der letzten Berathung hat jedoch die Commission folgenden Paragraphen angenommen: „Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. October 1879, in Kraft.“

Referent Abg. Miquél: Der § 1 des Einführungsgesetzes läßt den Termin für das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes offen; eine gleiche Vorschrift findet sich in den Einführungsgesetzen zu den Procedurordnungen. Die Motive weisen darauf hin, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Justizgesetze in Kraft treten, erst in späteren Stadien bestimmt werden könne. Man müsse dabei berücksichtigen, daß die deutsche Gerichtsverfassung nur einen fragmentarischen Charakter habe und vielfach durch die Landesgesetzgebung ergänzt werden müsse, sowie daß ihre Einführung in den einzelnen Ländern die Herstellung einer Reihe von Einrichtungen bedinge, für welche ein erst später zu übersehender Zeitraum den Einzelstaaten offen zu lassen sei.

In der zweiten Lesung wurde in der Commission auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths beantragt, vorzuschreiben, daß die Procedurordnungen gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten und daß der Tag, an welchem Letzteres in Kraft trete, für den ganzen Umfang des Reichs mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserliche Verordnung festgesetzt werde. Die Commission lehnte diesen Antrag ab, da sie der Ansicht war, daß diese so wichtige Bestimmung nicht ohne Zustimmung des Reichstags getroffen werden dürfe. Es sei nicht zulässig, die Justizgesetzgebung auf eine nur mit Zustimmung des Bundesraths mögliche kaiserliche Verordnung zu stellen. Wenn die Gesetze im Reichstag durchberathen und eine Einigung über dieselben mit den Bundesregierungen erfolgt sei, dann werde sich der Zeitpunkt, an welchem die Gesetze ins Leben treten könnten, übersehen lassen und dann werde derselbe gesetzlich festgestellt werden können. Man beabsichtige durchaus nicht, die Regierungen zu einer übereilten Einführung der Gesetze zu drängen. Aber der Zeitpunkt müsse im Voraus festgestellt werden auch aus Rücksicht auf die Betheiligten und die Interessen der verschiedenen Landestheile und Gerichtsbezirke. Die Commission gelangte zuerst zu dem Beschluß zur Zeit im Gesetz den Termin für das Inkrafttreten der Gesetze noch offen zu lassen und die Lücke erst in dem späteren Stadium der Verhandlungen auszufüllen. Bei ihrer Berathung im Verlauf der gegenwärtigen Session nahm die Commission sodann in § 1 die Bestimmung an: Das Gesetz tritt durch Kaiserliche Verordnung spätestens am 1. October 1879 in Kraft. Sie ging von der Ansicht aus, daß dieser Endtermin lange genug bemessen sei, um alle Vorbereitungen zu treffen, welche die Gesetzgebung der Einzelstaaten zur Einführung der Justizgesetze und zu ihrer praktischen Wirksamkeit in den einzelnen Ländern für nothwendig erachten würde. Sollte sich indeß, was nicht anzunehmen, herausstellen, daß der Termin doch noch zu kurz bemessen sei, so werde jeder Reichstag gewiß gern bereit sein, ihn dem Bedürfniß entsprechend durch ein Nachtragsgesetz zu verlängern.

Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Die Frage, um die es sich hier handelt, hat eine geschäftliche und eine politische Seite. Die verbündeten Regierungen haben gewiß ein gleich hohes, ja ein höheres Interesse an der baldigen Durchführung der Justizgesetze, wie der Reichstag. Wer je Organisationen durchgemacht hat, wird überzeugt sein, daß die allerdringendsten Gründe dafür sprechen, das Zwischenstadium auf die allerkürzeste Frist zu beschränken. Ich habe zweimal die Nachtheile eines solchen Zwischenraumes durchlebt, einmal in Hannover beim Eintritt der neuen Organisation, sodann als das Oberappellationsgericht für die neuen Provinzen hier in Berlin ins Leben trat; da fand sich denn z. B. in den Registraturen der Oberappellationsgerichte zu Kassel und Wiesbaden ein unglaublich starker Rest von unaufgearbeiteten Sachen vor. Wie hoch man auch immer einen Richter stellen mag, er bleibt eben immer ein Mensch. Von den politischen Gründen ist der durchschlagendste für mich folgender: ich halte es für eine der ersten politischen Erfordernisse für die Reichsgesetzgebung überhaupt, daß sie sich frei und unabhängig gegen die Landesgesetzgebung stellt. Conflicte zwischen der Reichsgesetzgebung und der Justizverwaltung sind sehr leicht und einfach zu haben, außerordentlich schwierig aber die Conflicte zu beseitigen, die zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung eintreten. Ich will hier auf ein Stück Reichsgeschichte eingehen, um daran meine Folgeschlüsse anzuknüpfen. Der Reichskanzler ersuchte Ende 1869 nicht etwa die Königl. preußische Regierung, auch nicht den preußischen Staatsminister der Justiz, sondern den Justizminister gleichsam für seine Person, er möge veranlassen, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde, ich bitte das zu bemerken: zu veranlassen, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches Vorschriften der Gerichtsverfassung enthielte, die für die Civilrechtspflege erforderlich seien. Zu der Zeit waren die Vorbereitungen für die Civilproceßordnung festgestellt.

Mit der Uebernahme dieses Auftrages erklärte der Justizminister zugleich, daß es erforderlich sein würde, diese Vorschriften für die Gerichtsverfassung genereller, nämlich so zu fassen, daß sie auch für das Strafverfahren Geltung hätten. Der Reichskanzler ist stillschweigend damit einverstanden gewesen. Ich habe mich nun von dem Gedanken leiten lassen, das Reichsgesetz so herzustellen, daß es, wenn auch nicht ohne Mitwirkung der Landesjustizverwaltung, so doch ohne Mitwirkung der Landesgesetzgebung ins Leben treten könne, und habe demzufolge bestimmt, daß ein vollständiges Gerichtsverfassungsgesetz ausgearbeitet werde und daneben folgende Nebengesetze: eine Anwaltsordnung, eine Gebührenordnung für Civilsachen, eine Notariatsordnung und ein Gesetz über die Form der öffentlichen Beurkundung. Diese Gesetze sind vollständig ausgearbeitet, einer ministeriellen Prüfung aber noch nicht unterworfen. Zu dieser Zeit nun hegten die Justizminister der größeren Bundesstaaten den Wunsch, schon jetzt an den Arbeiten theilzunehmen. Es haben darauf Conferenzen hier in Berlin stattgefunden, in denen der Standpunkt des preußischen Justizministers den Beifall der Majorität aber nicht fand. Ich mußte anerkennen, daß ich meinen Auftrag überschritten hatte, und daß die angefertigten Arbeiten über die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinausgingen. Ich hatte mich also der Majorität angeschlossen, als allerdings gegen mein Erwarten der in den Jahren vorher gestellte Antrag auf Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches in Justizsachen auch für die Gerichtsverfassung angenommen wurde. Nun blieb mir nichts anderes übrig, als sämmtliche Entwürfe bis auf das Gerichtsverfassungsgesetz ohne weitere Prüfung, die mir ja auch gar nicht angesonnen war, dem Reichskanzleramt zu überreichen, also die Anwaltsordnung, das Gebührengesetz, die Notariatsordnung und das Beurkundungsgesetz; und hier, im Reichskanzleramte sind diese Gesetzentwürfe nicht weiter verfolgt (Hört!), sie sind vielmehr dort zu den Acten gegangen, um später, wie ich durchaus nicht zweifele, als schätzbares Material verwendet zu werden. (Heiterkeit.)

Was das Gerichtsverfassungsgesetz anlangt, so findet sich in demselben allerdings ein bestimmter Termin für die Ausführung und es war eine solche Festsetzung für die verbündeten Regierungen auch unbedenklich. Nachdem aber die Commission wichtige politische Fragen in das Gesetz aufgenommen hat, ist die Sachlage verändert. Die einzelnen Regierungen bedürfen zur Ausführung der von der Commission aufgenommenen Bestimmungen einer geraumen Zeit. Außerdem hat die Commission beschlossen, daß die Civilprozeßordnung nicht ins Leben treten solle ohne eine Gebührenordnung und eine Anwaltsordnung und wenn die dahin gerichtete Resolution bei den verbündeten Regierungen Beifall gefunden hätte, wäre das Zustandekommen der Justizgesetze in dieser Session nicht möglich gewesen. Wenn als Termin für das Inkrafttreten der Justizgesetze der 1. October 1879 festgesetzt wird, so befinden sich die verbündeten Regierungen in der Zwangslage, entweder gar keine Gebühren erheben zu können oder die Gebühren-Ordnung so anzunehmen, wie Sie dieselben einseitig verlangen. Aehnlich verhält es sich mit der Anwaltsordnung. Der Landesgesetzgebung gegenüber ist die Zwangslage dieselbe, namentlich in den Ländern, wo ein Zweikammersystem besteht. Wenn nun z. B. in Preußen die beiden Factoren der Gesetzgebung nicht übereinstimmen. Ich habe immer geglaubt, daß die verschiedenen Factoren der Gesetzgebung loyal gegen einander verfahren müßten, in neuerer Zeit scheint es aber im Wesen des constitutionellen Systems zu liegen, daß dieselben sich einander in eine Zwangslage zu bringen suchen. (Heiterkeit.) Sie werden es in solchem Falle einem Factor der Gesetzgebung nicht verdenken, wenn er gegen die Versetzung in solche Zwangslage sich thunlichst sträubt. Der Trost, daß das Einverständniß der betheiligten Factoren schon werde erzielt werden, ist nicht weit her, da wir nicht einmal die Gesinnungen des künftigen Reichstages kennen. Ich glaube deshalb, daß Ihnen weiter nichts übrig bleibt. als Vertrauen zu fassen zu den verbündeten Regierungen und ihren Justizministern. Ihr Mißtrauen gegen die Justizminister verursacht den deutschen Richtern schwere Sorgen, da Sie es ja in die Hand der Justizminister gelegt haben, vor dem Eintritt der Organisationsgesetze mit ihren staatsrechtlichen Garantien für die Richter, dieselben von den Gestaden des Rheins an die Elbe oder nach Memel zu versetzen. Ich bitte Sie deshalb, dem Wunsche der Regierungen zu willfahren.

Abg. v. Schöning: Meine politischen Freunde und ich werden für den Beschluß der Commission stimmen. Wir meinen, daß allerdings in dem Gesetze selbst ein Zeitraum festgesetzt werden müsse, bis zu welchem die Justizgesetze in Kraft treten müssen, und daß der Reichstag nicht auf das Recht verzichten dürfe, diesen Zeitpunkt mit zu bestimmen. (Beifall.)

Abg. Windthorst: Auch wir sind dafür, daß ein bestimmter Termin für das Inslebentreten der großen Justizgesetze von uns festgestellt werde. Was die politischen Bedenken betrifft, die der Justizminister gegen den Beschluß der Commission vorführte, so kann vor Allem das Vertrauen, das er von uns forderte, immer nur auf eine bestimmte Person begründet sein. Wer aber vermag uns eine sichere Garantie für den Bundesrath zu geben, der ja eine ganz undefinirbare Größe, eine Gesellschaft und Collection ganz unbestimmter Persönlichkeiten darstellt. Wenn wir den Termin, so wie es die Commission vorschlägt, annehmen, so werden alle Umstände dazu drängen, die Justizgesetze so schnell als irgend möglich ins Leben treten zu lassen. Denn mag man nun mit diesen Reformen einverstanden sein oder nicht; sobald sie einmal votirt sind, können sie, darüber ist kein Zweifel, schon um die großen Gefahren des Uebergangsstadiums zu mildern, nicht rasch genug eingeführt werden.

Abg. Lasker: Es liegt sicher eine viel größere Garantie dafür vor, daß die Volksvertretung thun wird, was einfach in der Consequenz der Gesetze und der Logik liegt, als daß wir von dem Bundesrathe in gleichem Maße dasselbe erwarten dürfen. Die Regierung kann ja den Reichstag auflösen, Ja, wenn wir das Mittel hätten, den Bundesrath aufzulösen (Heiterkeit), so würden wir mit diesem Vertrauen keinen Augenblick zögern, welches jedoch einer wirklich jeder Kritik entzogenen Gesellschaft, wie sie der Bundesrath ist, entgegenzubringen für uns leider unmöglich ist. Wer ist denn verantwortlich an diesem Bundesrathstische hier im Reichstage? Niemand weiß es; auch der preußische Justizminister wird uns dies staatsrechtliche Räthsel nicht lösen können. Die Entstehungsgeschichte dieser Justizgesetze, die uns der Minister gab, war sehr interessant und wirklich recht bezeichnend für unsere Zustände. Wer hat den ersten Entwurf gemacht? Antwort: Der Reichskanzler hat eine Requisition ergehen lassen. (Justizminister Leonhardt: Eine Bitte!) Gut, eine Bitte also. An wen? An die preußische Regierung? Nein! An den preußischen Staats- und Justizminister? Nein! Das ist ausdrücklich verneint worden. Die Bitte ist ergangen an den Herrn Justizminister von Preußen als Privatmann, doch gefälligst den Entwurf auszuarbeiten. (Justizminister Leonhardt: ausarbeiten zu lassen!) Also ausarbeiten zu lassen; noch ein neues Räthsel. (Große Heiterkeit.) Es ist also der erste Entwurf, der ja so oft bestimmend und beherrschend ist für das, was folgt, von Jemandem ausgearbeitet worden, der weder dem Namen, noch dem Charakter nach irgend Jemandem im Hause bekannt ist. Nach dem Maßstabe dieser Entwürfe erweist sich der Justizminister in der That als ein Sachverständiger von eminenter Bedeutung, der sofort gewußt hat, was in der Consequenz der Civilgesetzgebung liegt, so weit der Civilproceß dabei in Frage kommt.

Nur thut es mir leid, daß er sich, wie er erzählt, politisch hat überstimmen lassen von einer Ministerconferenz, die wir gar nicht kennen. Er ist aber von seiner ursprünglichen Ansicht abgegangen nur deshalb, weil er diesen ganz undefinirbaren Auftrag hatte. Hätte er hier selbstständig verantwortlich vor uns gestanden, und hätten wir in ihm das staatsrechtliche Organ gehabt, welches zu agiren im Stande gewesen wäre, so würde er sich sicher niemals dazu entschlossen haben, wegen 2, 3 oder 4 widersprechenden Stimmen nunmehr seine verantwortliche Aufgabe zur guten Hälfte wieder aufzugeben. Wie unsicher und schwankend ist doch das ganze Vorgehen der Gesetzgebung für das Deutsche Reich, insbesondere was die vorbereitenden Stadien anbetrifft. (Sehr wahr!) Das Reich fängt erst an, kräftig zu werden und wirkliche Macht auszuüben, sobald die gesetzgebenden Schritte in die frische Luft kommen, sobald sie nämlich vor den Reichstag treten, um hier discutirt zu werden. Glücklicherweise haben wir jetzt diese Gesetze so weit gebracht; nehmen wir aber den Regierungsvorschlag an, so kommen sie sofort wieder in die dumpfe Kammer, wo wir nicht mehr wissen, was aus ihnen werden wird. Das aber müssen wir vor Allem verhüten. Wenn dem Reichstage gegenüber Mißtrauen ausgesprochen wird und der Justizminister uns entwickelt hat, in welche Verlegenheit wir kommen können, wenn wir einen verbohrten Reichstag erhalten; nun, meine Herren, dann hört überhaupt die Entwickelung des Reiches auf. Wenn wir dieser Sorge uns hingeben wollten, daß ein Reichstag nach dem andern gegen das Interesse des Reiches die nützlichen Gesetze, deren Vordersätze bereits gegeben sind, nicht werde vereinbaren wollen, dann ist alles, was wir hier sagen, eine Kleinigkeit gegenüber einer solchen Gefährdung des Deutschen Reiches. Eigentlich heißt eine solche Eventualität aber doch nichts anderes, als voraussetzen, daß das deutsche Volk einmal anfängt, den Verstand zu verlieren; denn ehe dies nicht geschieht, wird das deutsche Volk nicht fortgesetzt Vertreter wählen, welche verweigern, dem Reiche das zu geben, was unbedingt nothwendig ist. In der Zwangslage, daß gewisse Gesetze zur Vervollständigung anderer noch nothwendig sind, befindet sich ja eine Nation fortgesetzt; sie kann die Gesetzgebung niemals auch nur ein Jahr lang ohne die nachtheiligsten Folgen stille stehen lassen. Noch ist aber nichts in Deutschland geschehen, was nur im Entferntesten eine derartige Besorgniß rechtfertigen könnte. Wenn keine anderen Gegengründe vorliegen, als die vorgeführten, dann wagen wir es nur immerhin mit der Festsetzung des Termins in dem Vertrauen, daß Regierung und Reichstag ihre Schuldigkeit thun werden. (Beifall.)

Referent Abg. Miquel: Ich constatire ausdrücklich, daß der Justizminister erklärt hat, daß aus Geschäftsrücksichten dem 1. Oct. 1879 als Termin nichts entgegenstände, sondern nur politische Rücksichten vorlägen, daß nämlich die Regierungen in eine Zwangslage versetzt würden und es doch nicht im Interesse eines constitutionellen Staates liegen könne, daß Regierung und Reichstag sich gegenseitig Verlegenheiten bereiteten, wie sie bei keinem der früheren Gesetze gemacht worden. Bei den früheren Gesetzen war aber die baldige Einführung ganz selbstverständlich, nur bei der Berathung des Strafgesetzbuches haben wir ebenfalls einen Endtermin festgestellt; die Regierungen haben sich damit völlig einverstanden erklärt. Wir sind durchaus nicht gewillt, der Regierung eine Zwangslage zu schaffen, aber wir können deshalb den gesetzlichen Weg nicht verlangsamen. Wenn die Regierung verlangt, daß man auf sie Vertrauen setzt, so mag sie das auch dem Reichstage zu Theil werden lassen. Wenn wir auf die Festsetzung des Endtermins verzichteten, so würden wir uns damit eines wichtigen Rechtes entschlagen.

§ 1 wird angenommen, ebenso ohne wesentliche Discussion die §§ 2 bis 13, mit Ausnahme des § 9c, welcher auf Wunsch des preußischen Justizministers Dr. Leonhardt vorläufig ausgesetzt wird.

§ 14 lautet nach der Regierungsvorlage: Die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts werden durch kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder einstweilig in den Ruhestand versetzt.

Die Commission hat das Wort „einstweilig“ gestrichen.

Abg. Römer (Würtemberg) beantragt als Absatz 2 diesem § 14 beizufügen: „Die durch § 158 des Reichsbeamtengesetzes für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts begründeten Rechte bleiben den Mitgliedern des Reichsoberhandelsgerichts vorbehalten.“

Bundescommissar v. Amsberg: Die Regierungen glauben verlangen zu können, die Richter des bisherigen Reichsoberhandelsgerichts entweder an das Reichsgericht oder in den Pensionsstand zu versetzen, wenn besondere Umstände für die letztere Eventualität vorliegen sollten. Die Bestimmung des Reichshandelsgesetzes spricht allerdings dagegen; aber bei der augenblicklichen Sachlage, bei einer völlig neuen Organisation der Gesetzgebung glaubte die Regierung nicht Rücksicht nehmen zu können, und sie glaubt mit ihrem Vorgehen im Interesse der Richter des Reichsoberhandelsgerichtes selbst zu handeln. Es wird natürlich so viel wie möglich auf die Einzelnen Rücksicht genommen werden, und die Pensionirung vor Allem nach den Pensionsbestimmungen des Reichsoberhandelsgerichtes sich normiren; aber die Regierung kann augenblicklich die Verhältnisse nicht übersehen und nicht die Verantwortung einer definitiven Bestimmung übernehmen; ich kann Sie deshalb nur bitten, das Wort „einstweilen“ stehen zu lassen.

Abg. Dr. Römer (Würtemberg): Das Reichsgericht ist im Verhältniß zum Reichsoberhandelsgericht ein ganz neues, anderes Gericht, und haben daher die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts kein Recht auf den Eintritt in das Reichsgericht. § 158 des Reichsbeamtengesetzes verordnet: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand finden auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichts keine Anwendung.“ Außerdem haben für die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichtes die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung. Die hiernach auf die Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichtes nicht anwendbare Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes über einstweilige Versetzung der Reichsbeamten in Ruhestand lautet: „§ 24. Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.“ Demnach ist es ein wohlerworbenes Recht der Mitglieder des Reichsoberhandelsgerichtes: gegen ihren Willen weder in das Reichsgericht, noch einstweilig in Ruhestand versetzt zu werden, und in Beziehung auf Pensionirung auch nach ihrem etwaigen Eintritt in das Reichsgericht nicht nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes behandelt zu werden. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Bundescommissar von Amsberg: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir bei der neuen Organisation des Reichsgerichts dem Richter unmöglich freistellen können, sich in den Ruhestand versetzen zu lassen oder nicht. Auch sehe ich gar nicht ein, weshalb sie sich gegen den Uebertritt in das Reichsgericht sträuben sollten; ich glaube, sie können es als eine Ehre auffassen, dem obersten Gericht beigeordnet zu werden.

Abg. Windthorst (Meppen) spricht sich für den Commissionsantrag aus, der allen gerechten Wünschen entgegenkomme.

Referent Abg. Miquél: In der Commission tauchte der Gedanke auf, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach alle Richter des Reichsoberhandels-Gerichtes in das Reichsgericht übertreten sollten; doch wurde dieser Vorschlag aus practischen Gründen nicht angenommen. Dagegen war kein Zweifel bei den Mitgliedern der Justizcommission, daß die Beamten nicht das Recht hätten, nach Belieben in einen andern Dienst oder in den Ruhestand zu treten. Wenn der Abg. Römer sich auf den § 158 beruft, so nimmt derselbe ja gerade die Richter des Reichsoberhandels-Gerichtes aus, und was den § 25 anbetrifft, so setzt derselbe das Bestehen des Oberhandelsgerichtes voraus, und dies wird ja eben beseitigt. Für den letzteren Fall ist gar nichts vorgesehen, und wir haben jetzt in Bezug hierauf einfach neue Bestimmungen aufzustellen. Daß die Richter unversetzbar sind und nur auf Zustimmung in den Ruhestand treten, kommt bei dieser völligen Umänderung nicht in Betracht. Was sollte auch hieraus in der Praxis entstehen? Man denke sich doch, daß wirklich einmal sämmtliche Gerichte einer Neuorganisation unterworfen würden, so würde unter solchen Umständen nach der Auffassung des Abg. Römer jeder Richter in den Ruhestand übertreten können, und es würde die heilloseste Verwirrung entstehen. Wenn ein Staatsdiener seinen vollen Gehalt fortbezieht, so muß er sich auch gefallen lassen, wieder zum Dienst herangezogen zu werden. Ich glaube auch, daß die Bedenken des Abg. Römer von gar keiner practischen Bedeutung sind, denn ich kann nicht glauben, daß die Richter des Reichsoberhandelsgerichts selbst es wollen, daß sie allesammt ihren Gehalt fortbeziehen, ohne etwas dafür zu thun. Was dagegen die vom Entwurf vorgeschlagene Versetzung in den einstweiligen Ruhestand anbetrifft, so verwarf dies die Commission als mit der Würde und mit dem in ihrem Alter berechtigten Anspruch auf ökonomische Sicherheit der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes nicht verträglich.

Der Antrag Römer wird hierauf abgelehnt und § 14 nach dem Vorschlage der Commission angenommen; ebenso ohne Debatte §§ 15—21.

Es folgt die Berathung des ausgesetzten § 9a. Derselbe ist von der Commission neu eingefügt und lautet: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprocesses an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.“

Referent Abg. Miquel: In verschiedenen deutschen Staaten ist die Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen im Wege des Straf- oder Civilprocesses an besondere Voraussetzungen, insbesondere an die Zustimmung der vorgesetzten Behörden geknüpft. Dies ist namentlich in Baden und Rheinhessen der Fall, während in Preußen die Vorentscheidung des Competenzgerichtshofes von der Staatsregierung angerufen werden kann. Die Commission hielt die Einrichtung mit der Gleichheit vor dem Gesetz und dem in der Strafproceßordnung anerkannten Princip der Legalität, nach welchem die Staatsanwaltschaft alle strafbaren Handlungen zu verfolgen verpflichtet ist, für unvereinbar und durch ein practisches Bedürfniß nicht gerechtfertigt. In Preußen sind diese Beschränkungen erst durch das Gesetz von 1854 eingeführt. Eine schicanöse Verfolgung der Beamten hat in denjenigen Ländern, in welchen denselben ein solcher besonderer Schutz nicht gewährt, keineswegs stattgefunden. Dies wird auch nach dem Beschlusse der Commission über die Erhebung der öffentlichen Klage nicht der Fall sein. Die Privatklage ist nicht allgemein zugelassen. Die Erhebung einer öffentlichen Klage kann gegen den Willen der Staatsanwaltschaft nur vom Oberlandesgericht beschlossen werden.

Andererseits ist aber der den Beamten gewährte besondere Schutz gefährlich und kann zu großem Mißbrauch führen, selbst den Rechtssinn der Beamten schwächen. In Betreff der Verfolgung strafbarer Handlungen muß in Deutschland nach Einführung der Justizgesetze ein gleichmäßiger Rechtszustand bestehen. Unmöglich kann man aber das gehässige Vorzugsrecht der Beamten auf ganz Deutschland ausdehnen. Es ist daher geboten, dasselbe durch die Bestimmungen des § 9a. allgemein zu beseitigen. Die preußische Regierung hat ja im Jahre 1861 selbst das Bedürfniß der Beseitigung gefühlt und das Abgeordnetenhaus hat es anerkannt; Sie können daher mit Ruhe den Paragraphen votiren. Ich glaube auch nicht, daß derselbe einen wesentlichen Differenzpunkt zwischen der Regierung und dem Reichstag bilden wird; sollte das doch der Fall sein, so wird das Volk entschieden auf Seiten des Reichstags stehen. (Beifall.)

Justizminister Dr. Leonhardt: Es wird den verbündeten Regierungen schwer, bei der Bekämpfung des § 9a. die nöthige Ruhe zu bewahren, wenn trotz ihrer großen Bedenken an den vorgefaßten Meinungen im Hause festgehalten wird. (Unruhe.) Die Vorschriften des § 9a. enthalten einen

schweren Eingriff in das innere Staatsrecht der einzelnen Staaten. Der Torso des Gerichtsverfassungsgesetzes hat sich auf Bestimmungen über die gerichtlichen Proceduren zu beschränken, darf aber das Gebiet des öffentlichen Rechts nicht berühren. Die verbündeten Regierungen verkennen ja nicht, daß die in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften einer Revision bedürfen und ich, der ich die Verhältnisse in den sämmtlichen Einzelstaaten zwar nicht, aber doch die in Preußen übersehe, will das preußische Gesetz vom 13. Februar 1854 durchaus nicht vertheidigen. Das Gesetz hat ja überhaupt wenig Beifall gefunden. Trotzdem ist der Gedanke desselben in dem Gesetzentwurfe, welcher im Jahre 1861 in Preußen von einem liberalen Ministerium eingebracht wurde, nicht beseitigt worden; es ist vielmehr die Erhebung des Competenz-Conflictes in dem Falle, wenn es sich um Amtsvergehen der Beamten handelt, beibehalten worden. Die praktischen Bedürfnisse erfordern diese Beibehaltung entschieden und die verbündeten Regierungen müssen dem § 9a. gegenüber auf ihrem ablehnenden Standpunkte beharren.

Abg. Struckmann (Diepholz): Der § 9a ist in der Commission in zwei Lesungen beinahe einstimmig angenommen worden. Der preußische Justizminister hat sich bei seinem Angriffe auf § 9a auf den rein formalen Standpunkt gestellt. Derselbe trifft aber bei diesem Paragraphen nicht zu; denn es handelt sich hier nicht um eine Grenzstreitigkeit zwischen Justiz und Verwaltung, sondern wir bewegen uns unbestritten auf dem Gebiete der Justiz selbst. Entschädigungsklagen der Beamten gehören vor die Gerichte und die kriminellen Vergeben der Beamten werden gleichfalls von den Gerichten abgeurtheilt. Die Verwaltung beansprucht auch gar nicht, auf dieses Gebiet hinüberzugreifen. Nun eine Ausnahme zu machen, liegt kein Grund vor. Das preußische Competenzgesetz vom 13. Februar 1854 hat eine allgemeine Verurtheilung erfahren und 1861 ist ein ernstlicher Versuch gemacht worden, dasselbe zu beseitigen; der Versuch scheiterte an dem Widerspruche des Herrenhauses. Der deutsche Reichstag hat sich bereits mehrmals, insbesondere auch bei der Berathung des Strafgesetzbuchs dahin ausgesprochen, daß der Richter berufen sei, die Gesetzmäßigkeit der von Beamten begangenen Handlungen zu prüfen. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die §§ 110, 113, 117 und 137 des Strafgesetzbuchs. In den Einzelstaaten hat man das Bedürfniß nach einer solchen Bestimmung, wie sie § 9a enthält, auch bereits empfunden. Für Baden hat dies ein Mitglied der Commission, welches jetzt einen hohen Posten im Justizdienste in Baden bekleidet, ausdrücklich bezeugt. Auch für Würtemberg liegt die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung vor. Es war daselbst seit längerer Zeit streitig, ob für Entschädigungsklagen der Beamten die Gerichte zuständig seien. Die herrschende Meinung war dafür, und das Ministerium hat in jüngster Zeit den Kammern einen Gesetzentwurf in demselben Sinne vorgelegt. Er wurde in der zweiten Kammer mit einer geringen Majorität abgelehnt, von der Kammer der Standesherren dagegen angenommen. (Hört! hört!) Die Kammer der Standesherren hat sich also liberaler gezeigt, als die zweite Kammer. Der Entwurf gelangte an die zweite Kammer zurück; dieselbe beharrte aber auf ihrer Meinung, so daß die Streitfrage in Würtemberg noch nicht entschieden ist. Sprechen Sie daher durch Annahme des § 9a das wichtige Prinzip aus, daß auch bei Klagen der Beamten und bei Beamtenvergehen der Rechtsweg niemals ausgeschlossen sein soll. (Beifall.)

Abg. v. Puttkamer (Sensburg): Meine conservativen Freunde halten es mit mir für ihre Pflicht, hinsichtlich des § 9a den verbündeten Regierungen beizustehen, obwohl es nach dem vom Hause bezüglich der Competenzgerichte gefaßten Beschlusse scheint, daß über unsere Ansicht bereits der Stab gebrochen ist. Uns scheint der § 9a ein nothwendiger Bestandtheil eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze nicht zu sein. Und wenn der § 9a, was ich immer noch nicht hoffe, wirklich angenommen werden sollte, so wäre unter allen Umständen für Elsaß-Lothringen, wie die Verhältnisse dort liegen, ein Ausnahmegesetz nöthig. Gewisse Beamten-Kategorien bedürfen einer Ausnahmestellung überhaupt in den meisten Einzelstaaten, insbesondere auch in Preußen; beispielsweise die Forstbeamten. Dies ist auch bei der Berathung des im Jahre 1861 den preußischen Kammern vorgelegten Gesetzentwurfes nicht verkannt worden. Theoretisch stehe ich ebenfalls auf dem Standpunkte, daß alle Rechtsstreitigkeiten vor die Gerichte kommen müssen, aber das practische Bedürfniß hat den Anschauungen der Theorie gegenüber das Uebergewicht. Das Zustandekommen des Gesetzes vom 13. Februar 1854 hat allerdings den lebhaftesten Widerstand erfahren, aber auch die liberalen Parteien haben den Gedanken dieses Gesetzes nicht ganz verworfen. Der Abg. Reichensperger (Olpe) hat sich damals in seinen Ausführungen ganz auf den Standpunkt der Regierung gestellt. Uebrigens erkenne auch ich an, daß die Competenzgerichtshöfe so, wie sie jetzt in den einzelnen Staaten sind, nicht bestehen bleiben können.

Abg. Reichensperger (Olpe): Es handelt sich im preußischen Gesetz um eine Garantie der höheren Rechtssicherheit der Beamten gegen chikanöse Verfolgung. Dieses Gesetz bestimmt, daß die Vorgesetzten des Beamten entscheiden sollen, ob die fragliche Handlung zur Rechtsverfolgung geeignet sei. Ich selbst habe damals bei dem Competenzgesetz mitgewirkt, aber die sogenannten Herren Conservativen haben verwechselt, was conservativ und was büreaukratisch-ministeriell sei. Ich habe durch traurige Erfahrungen seitdem gelernt und dafür bin nicht ich, sondern der preußische Competenzgerichtshof verantwortlich. Es wäre jetzt Pflicht des Bundesrathes gewesen, mitzutheilen, welche Schwierigkeiten der Aufhebung dieser Gesetze entgegenstehen; Der Reichstag hat keine Veranlassung, darauf Rücksicht zu nehmen, denn der Bundesrath hat sich im Reichsbeamtengesetz, wenn auch nach einigem Sträuben, für das hier vertretene Princip ausgesprochen, und damals wurde von allen Parteien die Aufhebung des preußischen Gesetzes von 1854 verlangt.

Präsident des Reichsjustizamtes von Amsberg vertheidigt nochmals die Ansicht der Regierung und weist auf die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen hin, wo die Genehmigung des Staatsrathes zur Verfolgung eines Beamten nöthig sei.

Abg. Schmid (Würtemberg) ist der Ansicht, daß durch diesen Paragraph nur die formellen Schranken fallen sollen, welche der Verfolgbarkeit der Beamten in den Einzelstaaten entgegenstehen; daß aber die allgemeinen Grundsätze für die gerichtliche Verfolgung von Beamten bestehen bleiben.

Abg. Dr. Gneist: Der von der Commission vorgeschlagene Paragraph drückt einfach aus, daß das normale Gerichtsverfahren auch für die Beamten in Anwendung kommen solle. Vor einem Vierteljahrhundert wäre ein solcher Gedanke, wie der im Gesetz von 1854 ausgedrückte, ganz unverständlich gewesen; nach der Einführung des Gesetzes aber gewöhnte man sich so daran, daß die Beamten ohne einen solchen Schutz gar nicht fertig werden zu können glaubten, von dem sich die alte preußische Gerichtsordnung gar nichts träumen ließ. Das französische System beruht auf einem dem unsrigen ganz entgegengesetzten Grunde, nämlich dem der völligen Schutzlosigkeit der Unterthanen den Beamten gegenüber; ein Beamter kann erst verfolgt werden, wenn eine Beamtencommission ausgesprochen hat, daß die gerichtliche Verfolgung zulässig sei. Erst der preußische Justizminister Simons hat dies System in das preußische Verwaltungs- und Gerichtssystem eingefügt. Damals haben wir die Tragweite des Gesetzes nicht übersehen und in der Aufregung der Zeit uns zur Annahme des Gesetzes verleiten lassen, ein Faustschlag, wie er stärker dem deutschen Gerichtswesen nicht versetzt werden konnte. Gerade der preußische Justizminister hätte der letzte sein sollen, der sich herbeiließ solche Gesetze einzubringen, denn — noblesse oblige! (Beifall). Für das Preußen Friedrich des Großen, in dem der Müller von Sanssouci dem Könige gegenüber sein Recht erhielt, war es eine Verirrung, wenn man es dahin kommen ließ, daß die Unterthanen kein Recht erlangen konnten gegen den Polizeicommissar (Lebhafter Beifall).

Kehren wir zu den alten Grundsätzen zurück, welche bis 1854 gegolten haben, und sahen wir darin keine große Gefahr. Der jetzige Schutz der Beamten ist ja auch nur ein eingebildeter. Die Herren, welche zur Entscheidung über die Verfolgung eines Beamten berufen sind, werden auf drei Jahre bestimmt und sie entscheiden nicht anders, wie das Gericht. Wenn wir diesen Paragraphen annehmen, wird nicht ein einziger Beamter mehr verfolgt werden, als früher. Lassen wir also den Zustand, wie er in 22 Bundesstaaten besteht, und heben nur die in Preußen und Baden bestehende Institution des Beamtenschutzes auf; die Beamten werden deshalb immer noch keinen besonderen Grund zur Besorgniß haben. (Beifall.)

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Miquél tritt noch einmal für die Commissionsbeschlüsse ein und weist namentlich darauf hin, daß es auch für Elsaß-Lothringen nothwendig sei, § 9a anzunehmen; Ausnahmegesetze für die Reichslande beizubehalten, wonach zur Verfolgung der Beamten die Genehmigung des Staatsraths erforderlich ist, sei gerade in einem neuerworbenen Lande, wo die Beamten zu Uebergriffen leicht geneigt sind, doppelt bedenklich.

Darauf wird in namentlicher Abstimmung § 9a mit 250 gegen 18 Stimmen angenommen (dagegen stimmen nur die Conservativen).

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. (Einführungsgesetz für Civilproceßordnung und Strafproceßordnung.)

Berlin, 25. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem General der Infanterie v. Bose, commandirenden General des XI. Armee-Corps, den Schwarzen Adler-Orden verliehen.

Se. Majestät der König hat die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael und des Ritterkreuzes des Königlich portugiesischen Christus-Ordens: dem Schriftsteller Dr. Julius Rodenberg zu Berlin; des Ritterkreuzes erster Klasse des Königlich würtembergischen Friedrichs-Ordens und der Großherzoglich hessischen Goldenen Verdienst-Medaille: dem Hof-Musikalienhändler Hugo Bock zu Berlin; der am landesfarbigen Bande zu tragenden Großherzoglich sächsischen silbernen Civil-Verdienst-Medaille: dem Stud. jur. Grafen Victor Henckel von Donnersmarck zu Bonn ertheilt.

Se. Majestät der König hat dem Kanzlei-Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Georg Lohff, den Charaker als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen.

Bei der städtischen Realschule in Köln ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Carl Anton Xaver Hottenrott zum Oberlehrer genehmigt worden. — Dem königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Max Konrad Böttcher, früher bei der Main-Weser-Bahn in Kassel, sind unter Ernennung desselben zum Mitgliede der Königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover, die Functionen des technischen Mitgliedes bei der Königlichen Eisenbahn-Commission daselbst definitiv übertragen worden.

Der Kreisrichter Scholle in Heldrungen ist an das Kreisgericht in Cottbus versetzt. — Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Bruns bei dem Kreisgericht in Schwetz, der Gerichts-Assessor Dr. Grospietsch bei dem Kreisgericht in Landeshut, mit der Function als Gerichts-Commissar in Liebau, der Gerichts-Assessor Hadra bei dem Kreisgericht in Cottbus, der Gerichts-Assessor Unger bei dem Kreisgericht in Lobsens und der Gerichts-Assessor Zesch bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O., mit der Function als Gerichts-Commissar in Müncheberg. — Der Gerichts-Assessor Andersen ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sonderburg ernannt. — Dem Kreisrichter Tetzlaff in Conitz ist Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt. — Die durch Versetzung des Kreisgerichts-Raths Pensky bei dem Kreis-Gericht in Braunsberg erledigte Richterstelle wird nicht wieder besetzt. (Reichs-Anz.)

= **Berlin**, 26. Nov. [Veränderung von Wahlbezirken. — Gewerbebetrieb im Umherziehen.] Der dem Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise umfaßt 3 kurze Paragraphen. § 1 betrifft die Abänderung des 2. und 13. Wahlkreises der Provinz Hannover und des 1. Wahlkreises des Regierungsbezirk Minden im Königreiche Preußen, des 1. bis 23. Wahlkreises des Königreichs Sachsen, des 3. Wahlkreises des Herzogthums Braunschweig und des 1. bis 7. Wahlkreises des Großherzogthums Hessen. (Eine besondere Anlage, nach Staaten geordnet, führt die Ortschaften auf, aus denen sich jetzt die Wahlkreise zusammensetzen.) § 2 lautet: „Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen. § 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.“ Die Vorlage wird damit motivirt, daß in den vier von derselben betroffenen Bundesstaaten in Folge neuerdings vollzogener Abänderungen in der Abgrenzung von Verwaltungsbezirken das Bedürfniß zu entsprechenden Abänderungen in der Abgrenzung der Reichstags-Wahlbezirke eingetreten ist. Man ist dabei von der Absicht ausgegangen, vielfache Unzuträglichkeiten, welche bisher bei dem Wahlgeschäft vorgekommen, zu beseitigen. Bezüglich des Inkrafttretens der Vorlage wird es zur Wahrnehmung der aus den veränderten Wahlkreis-Abgrenzungen sich ergebenden Vortheile als unerläßlich bezeichnet, das Gesetz schon in allernächster Zeit perfect werden zu lassen. Für die Wahlkreise des Königreichs Sachsen und des Großherz. Hessen ist außerdem noch eine Uebersicht der jetzigen Seelenzahl unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Abänderungen und der Seelenzahl bei der früheren Abgrenzung nach den Volkszählungen von 1875 und 1871 beigefügt. — Der Bundesrathsausschuß für Handel und Verkehr hat über die Regelung des Gewerbebetriebs im Umherziehen durch Ausländer berichtet. Nach einer Erwägung der verschiedenen Gesichtspunkte, welche bei dem bisherigen Gang der Berathung maßgebend waren, kommt der Ausschuß zu dem Antrage, der Bundesrath möge einer Reihe von Bestimmungen bez. der Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zustimmen. Hierbei sind folgende von Wichtigkeit: „Personen, welche den Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter zugelassen, noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden.“ . . . Ferner: „der Legitimationsschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationsschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationsscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.“ Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1877 zur Anwendung kommen mit Ausnahme einiger Anordnungen, welche erst ein Jahr später in Wirksamkeit treten.

[Ausprägungen.] In den deutschen Münzstätten sind bis zum 18. Novbr. 1876 geprägt: an Goldmünzen: 1,095,471,900 M. Doppelkronen; 335,081,000 M. Kronen; hiervon auf Privatrechnung: 171,345,160 M.; an Silbermünzen: 70,482,380 M. 5-Markstücke. 63,634,326 M. 2-Markstücke, 143,512,165 M. 1-Markstücke, 44,564,653 M. 50 Pf. 50-Pfennigstücke, 34,618,385 M. 40 Pf. 20-Pfennigstücke; an Nickelmünzen: 23,502,530 M. 70 Pf. 10-Pfennigstücke, 11,646,748 M. 75 Pf. 5-Pfennigstücke; an Kupfermünzen: 5,928,715 M. 38 Pf. 2-Pfennigstücke; 3,374,879 M. 13 Pf. 1-Pfennigstücke. Gesammtausprägung: an Goldmünzen: 1,430,552,900 M.; an Silbermünzen: 356,811,909 M. 90 Pf; an Nickelmünzen: 35,149,279 M. 45 Pf.; an Kupfermünzen: 9,303,594 M. 51 Pf.

Posen, 24. Nov. [Das Zeugnißzwangsverfahren] gegen den Chefredacteur des „Kuryer pozn.“ Geistlicher Dr. Kaniecki in der Angelegenheit der Veröffentlichung der, die Ledochowskische Correspondenz betreffenden Cirkularverfügung der Ober-Post-Direction in Bromberg, hat seinen ungehinderten Fortgang. Heute stand Inquisit wieder vor dem Untersuchungsrichter und da er bei der Verweigerung des eidlichen Zeugnisses verharrte, so wurde er unter Androhung weiterer Zwangsmaßregeln zu einer Geldstrafe von 100 M. verurtheilt. Kaum war er vom Termin nach Hause zurückgekehrt, so erhielt er auch schon wiederum eine Vorladung zum 27. d. M. mit der Androhung, daß im Falle der fortgesetzten Verweigerung des Zeugnisses eine Geldstrafe von 300 M. gegen ihn werde erkannt werden.

München, 24. Nov. [Verminderung der Feiertage.] Die Oberfränkische Handels- und Gewerbekammer hatte den Antrag auf angemessene Abminderung der Zahl der kirchlichen Feiertage gestellt. In einer bezüglichen Ministerialentschließung erklärt nunmehr die Staatsregierung, sie werde dieser Frage ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden. Für jetzt und bis die der Erfüllung des geäußerten Wunsches entgegenstehenden Hindernisse sich beseitigen lassen, werde auf die Verordnung vom Jahre 1862, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, verwiesen, wonach bei erheblichen Veranlassungen für Fabrikunternehmungen Dispensationen von dem Verbote des Arbeitens an Feiertagen gewährt werden kann.

Oesterreich.

Wien, 25. Novbr. [An der heutigen Hoftafel] zu Ehren des Marquis von Salisbury nahm der englische Botschafter, Sir A. Buchanan, mit den Mitgliedern der englischen Botschaft, Graf Andrassy, Fürst Auersperg und Frhr. von Hofmann Theil. Heute Abend findet bei dem englischen Botschafter eine Soirée statt. Der Marquis begiebt sich morgen um 1½ Uhr mittelst Separatzuges der österreichischen Südbahn nach Florenz.

Wien, 26. Novbr. [Der gestrigen Soirée] bei dem englischen Botschafter zu Ehren des Marquis von Salisbury wohnten die Minister und die Mitglieder des diplomatischen Corps bei. Heute Vormittag stattete der Graf Andrassy dem Marquis von Salisbury, welcher Mittags abreist, einen Besuch ab.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 23. Nov., Abends. [Zur orientalischen Krisis. — Aus der Deputirtenkammer.] Es bestätigt sich, daß Lord Salisbury ziemlich guten Muths von Paris abgereist ist. Bei der Ankunft hierselbst aber war seine Zuversicht nicht groß und im Anfang seiner Unterredung mit dem Duc Decazes verhehlte er nicht, daß es zu spät sei, eine Verständigung zwischen England und Rußland herbeizuführen. Das Gespräch mit dem Minister des Auswärtigen und eine Unterredung mit dem Fürsten Orloff hat, wie man versichert, diese Besorgnisse vermindert und diesen besseren Eindruck verstärkte die Nachricht von der Veröffentlichung der Depesche Lord Loftus, von der merkwürdiger Weise Lord Salisbury erst hier Kenntniß erhielt. Aus den Erklärungen des Duc Decazes gewann Lord Salisbury die Ueberzeugung, daß Frankreich aufrichtig bemüht sein werde, eine Annäherung zwischen England und Rußland herbeizuführen nnd in den diplomatischen Kreisen hofft man Deutschland in gleichem Sinne wirken zu sehen. Man nimmt überdies an, daß der erste Aerger, den Lord Beaconsfield's Rede in Rußland hervorrief, sich allmälig abgekühlt habe. Dieser Aerger war Seitens der russischen Regierung um so größer, als Lord Beaconsfield seine Rede hielt, unmittelbar nachdem der Czar Lord Loftus seine friedlichen Versicherungen gegeben und nachdem die Königin Victoria durch ein Telegramm für diese Versicherungen gedankt hatte. Disraeli wird beschuldigt, fast auf eigene Faust Rußland herausgefordert zu haben, wie er denn für den kriegerischsten unter den Räthen der englischen Krone gilt; der Czar habe nicht umhin gekonnt, auf die Rede des englischen Premiers mit einer energischen Kundgebung zu antworten, um der schlechten Wirkung im eigenen Lande vorzubeugen. So erklärt man die Haltung Rußlands und seine Rüstungen in beruhigender Weise als eine bloße Demonstration, welche auf Rußlands Verfahren bei der Conferenz nicht im Voraus schließen lasse. Man rechnet mit Bestimmtheit darauf, daß die Conferenz einen ruhigen Verlauf nehmen, d. h. daß sie durch kein Ultimatum von irgend einer Seite plötzlich überrascht werden wird, daß alle Vorschläge zur Discussion gelangen werden, und daß, wenn der Krieg denn doch unvermeidlich ist, man nichts unterlassen haben wird, ihn zu verhindern. — In Versailles haben die Dinge heute abermals eine unerwartete Wendung genommen. Vor der Sitzung herrschte große Aufregung; es hieß, der Ministerrath beharre bei seinem vorgestrigen Beschlusse, die Reglements für die Bestattung der Ehrenlegionäre dahin abzuändern, daß die militärischen Honneurs nur am Sterbehause erwiesen werden. Die Linke ihrerseits zeigte sich mit dieser Lösung nicht einverstanden, und es hieß mit Bestimmtheit, im Falle des voraussichtlichen Mißtrauensvotums werden die Minister heute Abend dem Marschall ihre Entlassung einreichen. Beim Beginn der Sitzung stieg der Minister des Innern de Marcère auf die Tribüne und empfahl zum Erstaunen der Kammer in längerer Rede einen Gesetzentwurf, der von dem erwähnten Vorschlage wesentlich abwich. Es sollen danach die militärischen Ehren nur den Militärs in activem Dienste erwiesen werden, für die anderen Mitglieder der Ehrenlegion aber sollen sie gänzlich wegfallen. De Marcère motivirte diesen Antrag nicht eben in der liberalsten Weise. Darauf stieg Germain vom linken Centrum auf die Tribüne und verlangte die Dringlichkeitserklärung für den Antrag. Es komme darauf an, denselben schnell zu prüfen, und die Kammer werde ihre Entscheidung im Sinne der weitesten Gewissensfreiheit treffen. Diese Aeußerung, die nicht zu Gunsten des Ministeriums gedeutet wurde, rief in der ganzen Linken einen Beifallssturm hervor, der 5 Minuten anhielt. Die Dringlichkeit wurde votirt; man wird morgen die Commission für den Regierungsantrag wählen. Mehr als je läßt sich voraussetzen, daß die morgen im Senat stattfindende Wahl bei der Erledigung der in der Kammer schwebenden Frage schwer ins Gewicht fallen wird.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 27. Nov. Angekommen: Se. Durchl. Heinrich IV. Prinz Reuß aus Ellenbrunn. Se. Excellenz Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien und freier Standesherr aus Militsch. (Frmdbl.)

---

8 **Bunzlau**, 24. Nov. [Kirchliches.] Donnerstag, den 23. Novbr., fand eine Sitzung des evangelischen Gemeinde-Kirchenraths und der Gemeinde-Vertretung statt, in welcher der Etat für das Jahr 1877 nach eingehender Erläuterung angenommen wurde. Nach demselben sind für die vom 1. Januar k. J. an fixirten Gehälter der Geistlichen und Kirchenbeamten, sowie für andere Ausgaben aufzubringen 12,000 M. Durch die städtischen Kassen, die Kirchenkasse und die Stolgebühren werden voraussichtlich als Einnahme erzielt 6600 M.; es sind mithin durch eine vom künftigen Jahre an zu erhebende Kirchensteuer 5400 M. noch zu ergänzen und wird dieselbe 15 pCt. der Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer betragen, von einem Thaler Steuern also 45 Pf. Dagegen fallen bei dem Gottesdienste künftig weg: der Klingelbeutel, die Offertorien und das Geldauflegen bei Taufen, Trauungen und beim Abendmahl. Vom Montag, den 20. d., bis Freitag, den 24. d. Mts., fand in dem hiesigen Lehrer-Seminar die zweite Prüfung oder Nachprüfung statt, zu welcher sich 25 Lehrer eingefunden hatten. Das Resultat derselben war, daß 22 die Prüfung bestanden hatten. Von den geprüften Lehrern war einer aus Konstantinopel hierher gekommen.

F. **Liebau**, 25. Nov. [Wahlen.] Bei der heute stattgefundenen Wahl zur Stadtverordneten-Versammlung wurden gewählt: in der 1. Abtheilung die Herren Rentier Göhler, Rentier Weidinger und Kaufmann Knappe; in der 2. Abtheilung die Herren Rentier Zelfel und Vorschußvereins-Rendant Blühm; in der 3. Abtheilung die Herren Schmiedemeister Fischer und Bäckermeister Alois Jungnickel. Die Herren Göhler, Weidinger, Blühm und Zelfel sind wieder-, die übrigen neu gewählt. Nur in der 3. Abtheilung fand eine engere Wahl statt. Die Betheiligung bei der Wahl war diesesmal eine regere als sonst.

---

r. **Loslau**, 25. Nov. [Zur Tagesnachricht.] Am Tage der Control-Versammlung schlug ein Wehrmann aus Raudten seinen Kameraden mit einem Krückstock so heftig an die Schläfe, daß sein Tod innerhalb 5 Tagen erfolgte. Die Leichensection constatirte einen Hirnschädelbruch. — Der hiesige Frauenverein, der recht erfolgreich wirkt, bereitet für den 8. oder 10ten December eine Theater-Vorstellung vor, dessen Einnahme zur Weihnachts-Bescheerung für arme Kinder verwendet werden soll. Im Interesse der guten Sache möchten wir schon heute darauf aufmerksam machen.

—r. **Ratibor**, 25. Novbr. [Stadtverordneten-Wahl. — Vom Gymnasium. — Improvisator Herrmann.] Die in den Tagen des 22., 23. und 24. d. M. stattgefundenen Stadtverordneten-Wahlen hatten ein für die reichstreue Partei überaus günstiges Resultat. Die Agitation zu denselben ging vom hiesigen Bürgervereine aus. Alle von diesem aufgestellten 14 Candidaten wurden mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität gewählt. Von diesen gehörten 6 bereits dem Collegium an, 8 wurden neu gewählt. Die ultramontane Partei hatte in gerechter Würdigung ihrer Aussichtslosigkeit auf jeden Kampf verzichtete. Ihr sauberes Organ verzeichnet das Wahlresultat im Leichenbittertone und sucht sich in recht christlich liebevoller Weise durch einen hämischen Hinweis auf die Confession der Gewählten, von denen 4 Israeliten und 4 evangelisch, 6 jedoch Katholiken, aber nicht von der Farbe Herrn v. Florencourt's sind, zu rächen. — Zur Vertretung des Gymnasiallehrer Dr. Jeltsch, welchem die commissarische Verwaltung der Kreis-Schul-Inspection Groß-Strehlitz vom 1. d. M. übertragen worden ist, wurde dem hiesigen Gymnasium der Candidat Methner aus Gnesen vom Provinzial-Schul-Collegium dieser Tage überwiesen. — Für den 28. d. M. steht unserer Stadt ein großer Kunstgenuß bevor, in-

dem Herr Improvisator Herrmann an diesem Tage im Grotefendt'schen Saale eine Soirée veranstalten wird.

[**Notizen aus der Provinz.**] * Gr.-Glogau. Der „Anzeiger" meldet: Aus der Werkstatt des Herrn Böttchermeisters G. Seidel hierselbst ist ein Stück hervorgegangen, welches der heimischen Industrie zur größten Ehre gereicht. Es ist dies ein Faß aus dreizölligem eichenen Holz, 21 Fuß lang, 15 Fuß breit, 9 Fuß hoch und 62 Fuß im Umfange. Das Faß hat einen Inhalt von 54,000 Liter und ist als Essig-Reservoir für die Sprit-Fabrik des königl. Hoflieferanten Seidel in Breslau bestimmt.

† Striegau. Unterm 25. November meldet das hiesige „Wochenblatt": Heute in der Mittagstunde erschoß sich der Steinbruchbesitzer F. in Gräben mittelst seiner Jagdflinte. In letzter Zeit drückend gewordene Vermögensverhältnisse waren die Veranlassung zu dieser so traurigeren That, als der Betreffende eine zahlreiche Familie hinterläßt.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 25. Nov. Sitzung der Deputirtenkammer. Bei der Berathung des Budgets für das Cultusministerium sprachen zunächst die Deputirten Bardoux, Pascal Duprat und Talandier. Alsdann ergriff der Conseilspräsident Dufaure das Wort für die Vorlage und wandte sich zunächst gegen die Anschauung, daß es ungerecht sei, einen Bürger zur Theilnahme an den Kosten eines Cultus zu nöthigen, dem er nicht angehöre. Aehnliche Einwendungen würde man bei allen Artikeln des Budgets machen können. Sodann betonte der Minister, daß es in den Gemeinden Frankreichs Männer geben müßte, welche den Kranken beiständen, die Kinder erzögen und die Moral lehrten. Es sei nicht zulässig, bei dieser Frage das Phantom des Clericalismus heraufzubeschwören. Die Regierung werde an der Religion wie an der republikanischen Staatsform festhalten. Die Kammer nahm darauf das erste Capitel des Budgets für das Cultusministerium mit 443 gegen 62 Stimmen an und verwarf damit das Amendement, durch welches dieses Budget überhaupt abgeschafft werden sollte. Im weiteren Verlaufe der Sitzung wurden noch das zweite und das dritte Capitel der Vorlage angenommen.

Madrid, 26. Novbr. Der Congreß lehnte mit 183 gegen 60 Stimmen den Antrag Sagasta's ab, zu erklären, die Regierung habe den Verfassungsartikel über die Religionsfrage unrichtig ausgelegt.

Rom, 25. Nov. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer legie der Ministerpräsident Depretis das erste Präliminarbudget für das Jahr 1877 vor und der Justizminister Mancini den Entwurf des Strafgesetzes und ferner Gesetzentwürfe über die Verantwortlichkeit der Beamten, über die Competenzconflicte, über die Befugnisse der Seelsorger bei der Ausübung ihres Berufs, und über die Abschaffung der Personalhaft wegen bürgerlicher und Handelsschulden.

Rom, 25. Nov. Die russische Escadre hat Neapel verlassen; der Ort, wohin sie sich begiebt, ist nicht bekannt. Die russische Corvette „Ascold" ist von Spezzia nach Genua abgegangen.

London, 25. Nov. Die telegraphische Verbindung zwischen Bahia und Rio de Janeiro ist wieder hergestellt.

London, 25. Nov. Als wahrscheinlicher Nachfolger des verstorbenen portugiesischen Gesandten am hiesigen Hofe, Herzogs von Saldanha, wird von den hiesigen Blättern Graf Rilvas, zur Zeit portugiesischer Gesandter in Berlin, genannt.

London, 25. Nov. In politischen Kreisen verlautet, daß Rußland auf der Conferenz bei dem Vorschlage der Occupation der Landestheile, denen unter der Garantie Europas Selbstverwaltung geschaffen werden soll, die Modalitäten dieser Occupation bestimmt formuliren werde und einige Bestimmungen, welche für die Besetzung Syriens durch Frankreich im Jahre 1860 festgestellt waren, zu adoptiren nicht abgeneigt sein.

Petersburg, 26. Nov. Der Bericht des Reichscontroleurs für das Jahr 1875 constatirt einen Ueberschuß der Einnahmen von fast 28 Mill. Rubel und eine Ersparniß an Ausgaben von fast 13 Mill. Rubel gegenüber dem Voranschlag des Budgets. Am 1. Januar d. J. hatte der Reichsschatz ein verfügbares Reliquat von über 40 Millionen. Die Einnahmen im Jahre 1875 betrugen über 18 Mill. Rubel mehr als im Jahre 1874.

Petersburg, 25. Nov. Nach der neuesten Bilanz der Staatsbank betragen die Metallreserve 149,000,000 Rubel, die Fonds 31,500,000 Rubel und die im Umlauf befindlichen Creditscheine 735,000,000 Rubel.

Konstantinopel, 25. Nov. Die österreichische Regierung hat durch ihre hiesige Vertretung sehr bestimmt gegen das Verbleiben des türkischen Kriegsdampfers im Hafen von Kleck remonstrirt und die nur provisorisch lediglich zum Transporte Verwundeter ertheilte Erlaubniß unweigerlich zurückzuziehen angedroht, falls irgendwie ein erneuerter Versuch des Mißbrauchs stattfände.

Ragusa, 26. Nov. Der russische Generalconsul, Staatsrath Jonin, welcher gestern aus Cettinje hierher zurückkehrte, ist telegraphisch nach Petersburg berufen worden und unverzüglich dorthin abgereist. — Der Insurgentenführer Mussic, welcher österreichisches Gebiet betreten hatte, ist dort verhaftet und nach Slano gebracht worden.

Kalkutta, 25. Nov. In dem Berichte, welchen der Gouverneur von Bengalen über seine Reise durch das von dem Typhon in den letzten Tagen des October verheerte Territorium erstattet hat, wird die Zahl der durch das Naturereigniß um das Leben gekommenen Personen auf 215,000 angeschlagen.

Newyork, 25. Nov. Der oberste Gerichtshof von Karolina hat auf Grund der Erhebungen, welche das zur Prüfung der Wahlmännerwahl für die Präsidentenwahl eingesetzte Control-Comite von Südkarolina vorgenommen hat, sämmtliche Mitglieder des Wahl-Comites zu einer Geldstrafe von 1500 Dollars und zu einer Gefängnißstrafe bis zu dem Tage, an welchem ihre Freilassung durch Beschluß des Gerichtshofes erfolgen wird, verurtheilt.

(Aus L. Hirsch' Telegraphen-Bureau.)

Petersburg, 25. Nov. Gerüchtweise verlautet, Fürst Milan gedenke abzudanken. — Die Reise Marinovics soll den Zweck haben, die Entschließungen des russischen Cabinets zu beschleunigen. — Unter Reserve wird mitgeiheilt, daß der Plan bestehe, an Stelle des abzudankenden Fürsten Milan den Prinzen Leuchtenberg oder den Großfürsten Wladimir Alexandrowicz zu setzen (?).

Petersburg, 25. Nov. Zur Theilnahme an der Conferenz wird auch die Pforte zugelassen. Das Zustandekommen derselben ist jedoch noch unsicher, da vorher nichtofficielle Berathungen der Botschafter mit Lord Salisbury und ohne Vertreter der Pforte stattfinden, wo das Project der Conferenz vorgelegt wird. Die Nachrichten über ein bereits vorliegendes geeinigtes Conferenzprogramm sind unrichtig.

Petersburg, 25. Novbr. Die Mobilisirung ist bald vollendet. Am Dinstag müssen alle Truppen in Kischenew sein. Die Nachricht, der Kaiser selbst werde in Kischenew Truppenrevue abhalten, ist unbegründet.

Amsterdam, 25. Nov. Das neue Münzgesetz, durch welches das provisorische Fortbestehen der Silber- und Goldwährung angeordnet wird, ist von der zweiten Kammer definitiv angenommen worden. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, Silbermünzen in Barren umzuschmelzen und dagegen Gold einzukaufen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 26. Nov., Abends. Boulevard-Verkehr. 3 pCt. Rente 70,57½, Anleihe de 1872 104,60, Türken de 1865 11,05, Egyptier 277,00. — Fest, aber geschäftslos.

Berlin, 26. Nov., Nachm. 1 U. 25 M. [Privatverkehr.] Credit-Actien 225, 00 à 223, 50, Franzosen 420, 50 à 419, 00, Lombarden 127, 00, 1860er Loose 93, 00 à 93, 25, Silber-Rente —, Papier-Rente 49, 00 à 48, 90, Italiener 69, 25, 5proc. Türken —, Rumänier 12, 00, Köln-Mindener Bahn —, Bergisch-Märkische —, Rheinische Bahn 110, 30 à 110, 25, Galizier 79, 75 à 79, 50, Laurahütte 71, 75 à 72, 75 à 72, 60, 5proc. Russen 80, 60, Darmstädter Bank —, Disconto-Commandit 107, 75 à 108, 25 à 107, 75, Reichsbank —. Geringes Geschäft. Anfangs ziemlich fest, schließlich abgeschwächt. Laurahütte gefragt und wesentlich besser. Deports unverändert.

Nachbörse: Creditactien 224, 00, Franzosen 420, 00.

Frankfurt a. M., 26. Nov., Nachm. [Effecten-Societät.] Speculationspapiere schwächer und wenig belebt, Nebenwerthe geschäftslos. — Wiener Wechsel —, —. Silberrente 53⅛. Papierrente 49. Amerikaner de 85 100⅛. Reichsbank 150⅛. Darmstädter Bank 100¼. Frankfurter Wechslerbank —. Meininger Bank —. Oesterreichische Nationalbank 666, 50. Creditactien 110½. Hess. Ludwigsbahn 96⅛. Böhm. Westbahn 133½. Elisabethbahn 110. Galizier 158⅛. Franzosen 208⅞. Lombarden 63¾. Nordwestbahn —. 1860er Loose 93¼. 1864er Loose —, —. Ungarische Staatsloose —, —. Ungarische werthe alte 78⅛. do neue 76⅛.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 110½, Franzosen 209.

Hamburg, 25. Novbr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Actien 115⅛, Silberrente 53⅛, Creditactien 110½, 1860er Loose 92¾, Franzosen 522, Lombarden 160¼, Ital. Rente 69¼, Vereinsbank 117¾, Laurahütte 71, Commerzbank 94¼, Norddeutsche 125, Anglo-deutsche 41½. Internationale Bank 83¼, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Minden. St.-A. 100, Rhein-Eisenbahn do. 110¼, Bergisch-Märk. do. 77, Disconts 3¼ pCt Matt und still.

Hamburg, 25 Novbr., Nchm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine fester. Roggen loco fest, auf Termine fester. Weizen pr. November-December 211 Br., 210 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 222 Br., 221 Gd. Roggen pr. November-Decbr. 164½ Br., 163½ Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 170 Br., 169 Gd. — Hafer fest. — Gerste matt. — Rüböl fest, loco 75½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 75½. — Spiritus still, pr. Novbr. 45½, pr. December-Januar 45½, pr. April-Mai 45½, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 45½. Kaffee sehr angenehm, Umsatz 5000 Sack. Petroleum steigend. Standard white loco 23, 50 Br., 23, 25 Gd., pr. Novbr. 23, 25 Gd., pr. November-December 22, 25 Gd. Wetter: Trübe.

Hamburg, 26. Novbr., Nachmittags. [Privatverkehr.] November-Course. Silberrente 52⅞ Lombarden 159½, Creditactien 110, Franzosen 521, Rheinische 110, Bergisch-Märkische Bahn 77, Cöln-Mindener Bahn 100, Laurahütte 72½. 1860er Loose —. Anfangs matt, Schluß etwas fester.

Wien, 26. November, 12 Uhr 35 Min. [Privatverkehr.] (Schluß.) Creditactien 138,80, Franzosen 260,75, Galizier 197,50, Anglo-Austrian 67,80, Lombarden 78,50, Papierrente 60,90, Marknoten 62,25, Napoleonsd'or 10,11, Renten —,—, Deutsche Reichsbank —,—. — Matt, leblos.

Liverpool, 25. Novbr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 6000 Ballen, davon 1000 Ballen amerikanische, 3000 Ballen ostindische.

Liverpool, 25. Novbr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Stramm. Surats 1/16—⅛ D. höher. Amerikaner auf Zeit 1/16 D. höher.

Middl. Orleans 6⅝, middl. amerikanische 6 7/16, fair Dhollerah 4 13/16, middl. fair Dhollerah 4 11/16, good middl. Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, good fair Broach —, new fair Oomra 4 13/16, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 6 7/16, fair Smyrna 5⅜, fair Egyptian 6⅝.

Antwerpen, 25. Nov., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unveräudert. Roggen fest. Hafer ruhig. Gerste stetig.

Antwerpen, 25. Novbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 61½ bez. u. Br., pr. Novbr. 61 bez. u. Br., pr. December 59 bez. u. Br., pr. Januar 55 bez., 55½ Br., per Januar-März —. Steigend.

Bremen, 25. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 23, 10, pr. December 23, 10, pr. Januar 22, 25, pr. Februar 21, 00. Höher.

⁂ **Stettin**, 25. Nov. [Das Waarengeschäft] hat in der verflossenen Woche im Allgemeinen einen ruhigen Charakter angenommen, die Schifffahrt seewärts ist in Folge des eingetretenen Frostwetters für Segelschiffe durch Eis geschlossen und der Abzug ist etwas schwächer geworden.

Petroleum. Nach Berichten von Newyork belaufen sich die Totalverkäufe von Petroleum per Tag auf 10,000 Faß, exclusive Ordres von Europa, die Production wird pro Tag auf 26,000—28,000 Faß geschätzt und wird das danach überschießende Quantum raff. Oels einstweilen gelagert, um den Zweck der Combination, das Hochhalten der Preise momentan zu erzielen, es sind hierzu 40—50,000 Dollar pro Tag erforderlich. Trotz dieser Schwierigkeiten hat bis jetzt die „Standard-Clique" reussirt und beherrscht vollständig den Petroleummarkt, sie soll in der Lage sein, diese Operationen bis März nächsten Jahres auch ohne Ordres von Europa durchführen zu können, wenn nicht plötzliche und starke Zunahme der Production inzwischen eintritt, was nicht erwartet wird, da neue Territorien, die wirkliches Oel enthalten, nicht gefunden worden sind. An den diesseitigen Märkten war in der letzten Zeit bei steigenden Preisen die Frage für den Consum überall sehr stark, das Binnenland ist von Vorräthen ganz entblößt und kauft bei den hohen Preisen nur für den dringendsten Bedarf, trotzdem ist an den Stapelplätzen der Versand sehr groß, woraus zu schließen ist, daß der Consum bedeutend zugenommen hat. Unser Platz war mit der Preiserhöhung vorangeeilt, das Geschäft ist indeß in den letzten 8 Tagen ruhiger geworden, da wieder Frostwetter eingetreten ist, so sind seewärts Zufuhren für hier nicht mehr zu erwarten und dürften sich Preise deshalb behaupten. Loco 24—24,25 M. bez. u. Br., per November und November-December 24 M. bez., 24,25 Mk. Br., per December-Januar 24,50—24 M. bez., 24 M. Br., Januar 24,50—24 M. bez., Januar-Februar 24 M. bez.

Reis. Der Import betrug nur 90 Ctr., der Wochen-Abzug vom Transito-Lager belief sich auf 653 Ctr. Die Preise an den auswärtigen Märkten haben in der letzten Zeit eine wesentliche Steigerung erfahren, weshalb auch hier dieser Artikel mehr Aufmerksamkeit verdient, da wir noch außer Verhältniß billig sind. Mittelsorten waren erfragt und sind knapp. Wir notiren: Carolina 35—36 M., Java Tafel- 29 bis 31 M., Rangoon- 12 bis 14 M., do. Tafel- 16 bis 18 M., Arracan 12 bis 14 M., do. Vorlauf- und Tafel- 16 bis 17 M., Bruchreis 11—11,50 M. trans. gef.

Hering. Von Schottland beträgt die Gesammt-Zufuhr von Ostküsten-Hering bis heute 136,657 Tonnen, gegen 201,208 Tonnen in 1875, 233,798 Tonnen in 1874, 195,378 Tonnen in 1873, 171,432 Tonnen in 1872 und 169,003 Tonnen in 1871 bis zur gleichen Zeit. Das Geschäft in Schotten war mehr belebt und der Jahreszeit nach befriedigend. Unsere Lager sind klein. Crown und Fullbrand 53 M. trans. bez. und gef., Matties Crownbrand 43—44 M. trans. bez., 43—45 M. gef., Mixed 41,50 M. trans. bez., 41,50—42 M. gef., Ihlen 41 M. trans. gef. Von Norwegen sind noch 2595 Tonnen einpassirt, die hier einen festen Markt fanden. Fetthering wurde bei guter Kauflust vom Bord der Schiffe zu höheren Preisen verkauft, Kaufmanns holte 36—37 M., groß mittel 35—36 M., reell mittel 33 33,50 M. und mittel 31—32 M. trans., Bornholmer Küstenhering 30 M. trans. gef.

Sardellen wenig Geschäft, 1876er 37 M., 1875er 41—42 M., 1874er 50—52 Mark, 1873er 57 M. gef.

Glasgow, 21. Novbr. [Eisenbericht von Theodor Hertz, vertreten durch M. J. Ullrich in Breslau.] Der Roheisenmarkt war in der verflossenen Woche in sehr fester Stimmung und die Tendenz entschieden à la hausse. Gem. Nos. Warrants stiegen auf 59/4½ Kasse und schließen heute fest zu diesem Preise.

Die Verschiffungen während der vergangenen Woche betrugen 8026 Tons gegen 10,879 Tons während der correspondirenden Woche vergangenen Jahres und in diesem Jahre 424,940 Tons gegen 497,308 Tons während derselben Periode 1875.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen des Lederhändlers Wilhelm Gramatike zu Guben. Zahlungseinstellung: 18. November cr. Einstweiliger Verwalter: Rentier Kempe. Erster Termin: 2. Decbr. cr. — Ueber das Vermögen der Handlung Fenscky u. Giesel zu Sommerfeld, sowie über das Privatvermögen der Gesellschafter, des Kaufmanns Oswald Giesel und Conditors Friedrich Fenscky zu Sommerfeld. Zahlungseinstellung: 9. Juli cr. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Otto Schliewinsky. Erster Termin: 30. Novbr. cr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Anton Styburski zu Jarocin. Zahlungseinstellung: 1. November. Einstweiliger Verwalter: Stadtkämmerer Stegemann. Erster Termin: 2. December.

$ **Breslau**, 27. Nov., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr etwas reger, bei stärkerem Angebot, Preise unverändert.

Weizen zu notirten Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,20—21,60 Mark, gelber 17,20—18,80 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten weniger beachtet, per 100 Kilogr. neuer 16,50 bis 18,20 bis 18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. neue 14,00 bis 14,50 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer etwas mehr Fracht, per 100 Kilogr. neuer 13,90—15,00 bis 15,70 Mark.

Mais mehr beachtet, per 100 Kilogr. 11,50—12,50—13,70 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,00—17,00 bis 18,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen mehr offerirt, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,50—11,20 Mark, blaue 9,30—10,40—11,00 Mark.

Wicken stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	50	25	—	22	50
Winterraps	32	25	30	25	29	25
Winterrübsen	31	—	29	—	28	—
Sommerrübsen	29	25	27	25	26	25
Lendotter	26	75	25	50	22	—

Rapskuchen gute Kauflust, per 50 Kilogr. 7,40 bis 7,60 Mark.

Leinkuchen in fester Haltung, per 50 Kilogr. 9—9,50 Mark.

Kleesamen etwas ruhiger, rother unverändert, per 50 Kilogr. 54—62 bis 68—75 Mark, weißer schwach zugeführt, per 50 Kilogr. 56—64—62—79 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, per 50 Kilogr. 23—27—30 Mark.

Mehl schwach gefragt, per 100 Kilogr. Weizen fein alt 33 bis 34 Mark, neu 30—31 Mark, Roggen fein 28—29 Mark, Hausbacken 27—28 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,75 Mark.

[Militär-Wochenblatt.] v. Morozowicz, Gen.-Lt. und Chef der Landes-Aufnahme von dem Verhältniß als Mitglied der Studien-Commission des Cadettencorps entbunden. Oloff, Major z. D., zum Bez.-Commandeur des 2. Bats. (Pr.-Holland) 7. Ostpreuß. Landw.-Regts. Nr. 44 ernannt. Bock, Major, aggr. dem 7. Ostpreuß. Inf.-Regt. 44, in dieses Regiment einrangirt. v. Brauchitsch, Unteroffizier vom Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreuß.) Nr. 7, Wolkenhauer, char. Port.-Fähnr. vom Westfälischen Füsilier-Regiment Nr. 37, v. Falkenhayn, Bernsee, char. Port.-Fähnrs. vom 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50, Kropff, char. Port.-Fähnr. vom 3. Posenschen Inf.-Regt. Nr. 58, Schrötter, char. Port.-Fähnrich vom 4. Posenschen Inf.-Regt. Nr. 59, v. Lucke, Unteroff. vom 1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4, zu Port.-Fähnrs. befördert. Elstermann v. Elster II., Port.-Fähnr. v. 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50, zum Seconde-Lieutenant befördert. v. Levetzow, char. Port.-Fähnrich vom 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr 10, Schlink, Unteroffizier von demselben Regiment, v. Frobel, Frhr. v. Richthofen, v. Oertzen, Unteroff. vom 2. Schles. Gren.-Regt. Nr. 11, v. Poser, char. Port.-Fähnr. von demselben Regiment, Lenz, v. Schöler, char. Port.-Fähnrs. vom 1. Posen. Inf.-Regt. Nr. 18, v. Wüszecki, char. Port.-Fähnr. vom Schles. Füsilier-Regt. Nr. 38, v. Uechtritz-Steinkirch, Unteroff. vom Leib-Kür.-Regt. (Schles.) Nr. 1, Rogalla v. Bieberstein, char. Port.-Fähnr. vom 1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4, zu Port.-Fähnrs, Langenmayr, Port.-Fähnr. vom 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62, zum Sec.-Lt., befördert. v. Tschischwitz, Sec.-Lt. vom 4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51, à la suite des Regts. gestellt. v. Waldaw, char. Port.-Fähnr. vom 2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47, zum Port-Fähnr. befördert. Lutteroth, Oberjäger vom Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4, Baron v. Strachwitz, Oberjäger vom 1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5, zu Port.-Fähnrs. befördert. v. Wittich, Oberstlieutenant und Abtheil.-Chef im großen Generalstabe, zum Mitgliede der Studien-Commission des Cadetten-Corps ernannt. Fluhme, Hauptmann à la suite des Ostpreußischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1 und Lehrer an der Kriegsschule zu Neiße, der Charakter als Major verliehen. Freiherr v. Eller-Eberstein, Oberst und Commdeur. des 1. Garde-Ulanen Regts., unter Stellung a la suite dies. Regts., zum Commdr. der 15. Cav.-Brigade ernannt. v. Radecke, Oberst, beauftragt mit der Führung der 4. Cav.-Brigade, Frhr. v. Gemmingen, Oberst, beauftragt mit der Führung der 21. Cav.-Brigade, zu Commdrs. der betr. Brigaden ernannt. Graf v. Schlieffen, Oberst-Lt. vom Generalstabe des Garde-Corps, zum Commdr. des 1. Garde-Ulan.-Rgts. ernannt. Klopsch, Sec.-Lt. vom Schles. Füs.-Rgt. Nr. 38, unter Beförderung zum Pr.-Lt. in das 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62 versetzt. v. Wienskowski, Sec.-Lt. vom 1. Schles. Drag.-Regt. Nr. 4, unter Beförd. zum Pr.-Lt. und Belassung in seinem Commdo. als Inspections-Offiz. und Lehrer bei der Kriegsschule in Neiße, in das 2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6 versetzt. v. Maubeuge, Pr.-Lt. vom 2. Schles. Hus.-Regt. Nr. 6, ein Patent seiner Charge verliehen; v. Kleist, Majar und etatsm. Stabsoffiz. im Garde-Kür.-Regt. zum Commdr. des Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5 ernannt; Frhr. v. Rosenberg, Major und Escadr.-Chef im Garde-Kür.-Regt., zum etatm. Stabsoffiz. d. Regts. ernannt; v. Massow, Rittm. und Escadr.-Chef im Garde-Kür.-Regt., der Charakt. als Major verliehen. Bertram, Unteroff. vom Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5, Douglas, Unteroff. vom Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, zu Port.-Fähnrs. befördert. Knauer, Major und etatsm. Stabsoffiz. vom 1. Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2, als Abtheil.-Commdr. in das 2. Brandenburg. Feld.-Art.-Regt. Nr. 18 (General-Feldzeugmeister) versetzt. v. Schröter, Hauptm. und Batt.-Chef vom Holst. Feld-Art.-Regt. Nr. 24, unter Beförderung zum Major, als etatsm. Stabsoffiz. in das 1. Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2 versetzt. Heimbrod, Hauptm. vom Magdeburg. Fuß-Art.-Regt. Nr. 4 und Vorstand des Art.-Depots zu Erfurt, unter Entbindung von diesem Verhältniß und unter Beförderung zum Major, als etatsm. Stabsoffiz. in das Brandenburg. Fuß-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) versetzt. Blume, Major, bisher. Commdr. der See-Art.-Abtheilung, in der Land-Armee, und zwar mit seinem bisherigen Patent als Bat.-Commdr. im Garde-Fuß-Art.-Regt. angestellt. Götz, Hauptm. und Batt.-Chef im 2. Brandenburg. Feld-Art.-Regt. Nr. 18 (General-Feldzeugmeister), zum überzähligen Major befördert. Frhr. v. d. Osten, gen. Sacken und von Rhein, Sec.-Lt. von der Res. des 2. Garde-Ulan.-Regt., im activen Heere, und zwar als außeretatsm. Sec.-Lt. im Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6 mit einem Patent vom 2. Oct. 1873 wieder angestellt. Küster, Hauptm. von der 2. Ingen.-Inspect., unter Versetzung zum Stabe des Ingen.-Corps, zum Major befördert. v. Kaup, Pr.-Lt. von der 2. Ingen.-Insp. zur 4. Ingen.-Insp. versetzt. Telle, Schröter, Unteroffz. vom Schles. Pionn.-Bat. Nr. 6, zu Port.-Fähnrs. befördert. Knappe, Hauptm. und Comp.-Chef im Eisenb.-Regt., unter Einrangirung in die 2. Ingen.-Insp., in das Ingen.-Corps zurückversetzt. Zielfelder, Sec.-Lt. von der 2. Ingen.-Insp., in das Eisenb.-Regt. versetzt. Tetzlaff, Major und etatsm. Stabsoffiz. im Eisenb.-Regt., ein Patent seiner Charge verliehen. Heyne, Unteroff. vom Schles. Train-Bat. Nr. 6, zum Port.-Fähnr. befördert. Wilczeck, Major z. D. und Bez.-Commdr. des 2. Bats. (Preuß.-Holland) 7. Ostpreuß. Landw.-Regts. Nr. 44, in gleicher Eigenschaft zum 2. Bat. (Marienburg) 8. Ostpreuß. Landw.-Regts. Nr. 45 versetzt. Bethge, Vice-Wachtm. vom 2. Bat. (Muskau) 1. Westpreuß. Landw.-Regt. Nr. 6, zum Sec.-Lt. der Res. des Pos. Ulan.-Regts. Nr. 10, Leitlof, Vice-Wachtm. vom 1. Bat. (Lauban) 2. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 47, zum Sec.-Lt. der Res. des 1. Schles. Drag.-Regts. Nr. 4 befördert. Mentzel, Major von der Landw.-Inf. des 1. Bats. (Sprottau) 1. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 46, die Charge als Ob.-Lt. verliehen. Rosenow, Vice-Feldw. vom Res.-Landw.-Regt. (1. Breslau) Nr. 38, zum Sec.-Lt. der Res. des 2. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 23, Schäfer, Vice-Feldw. vom dems. Regt., zum Sec.-Lt. der Res. des 3. Niederschles. Inf.-Regts Nr. 50, Schniewind, Vice-Feldw. v. 1. Bat. (2. Breslau) 3. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 50, zum Sec-Lt. der Res. des Schles. Füs.-Regts. Nr. 38 befördert. Tiburtius, Vice-Feldw. vom 2. Bat. (Stralsund) 1. Pomm. Landw.-Regts. Nr. 2, zum Sec.-Lieut. der Res. des 2. Schles. Jäger-Bats. Nr. 6 befördert. Noak, Vice-Feldw. vom Res.-Landw.-Regt. (1. Breslau) Nr. 38, zum Sec.-der Res. des Schles. Feld.-Art.-Regts, Nr. 6 befördert. v. Busse, Gen.-Maj. und Commandeur. der 15. Cav.-Brig., in Genehmigung seines Abschiedsgesuches als Gen.-Lt. mit Pension zur Disposition gestellt. Schoenemann, Oberst z. D. und Bez.-Commdr. des 2. Bats. (Marienburg) 8. Ostpreuß. Land.-Regts. Nr. 45, von dieser Stellung unter Ertheil. der Erlaubniß zum Tragen der Unif. des 8. Ostpreuß. Inf.-Regts. Nr. 45 entbunden. Frhr. v. Bissing, vom 2. Schl. Gr.-Regt. Nr. 11, unter dem gesetzl. Vorbeh. ausgeschieden. Sec.-Lieut., der Abschied bewillilligt. v. Blessingh, Major z. D., zuletzt im 1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22, die Erlaubniß zum Tragen der Unif. des Gren.-Regts. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2 ertheilt. Fitzau, Prem.-Lt. vom 3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62, der Abschied bewilligt. Bergwelt, Prem.-Lieut. von dems. Regt., v. Bessel, Sec.-Lt. von dems. Regt., beide ausgtschieden und zu den beurl. Offizieren der Landwehr-Inf. übergetreten. v. Borke, Prem.-Lieut. vom 2. Schles. Hus. Regt. Nr. 6, mit Pension und der Regts.-Uniform der Abschied bewilligt.

Berlin, 25. Novbr. Spiritus loco „ohne Faß" 55,5 M. bez., per April-Mai 58,1—59—58,7 M. bez., per Mai-Juni 58,5—59,4—3 M. bez., per October-November 55,3—6 M. bez., per November-December 55,3—6 M. bez., per December-Januar 53,3—6 M. bez. Gekündigt 50,000 Liter. Kündigungspreis 55,6 M.

Berliner Börse vom 25. November 1876.

Fonds- und Geld-Course.

Consolidirte Anleihe.	4½	103,90 bz
do. de 1876	4	96,80 bz
Staats-Anleihe	4	96,50 G
Staats-Schuldscheine	3½	93,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,10 G
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	100,60 bz
Pommersche	3½	82,20 G
do.	4	93,50 bz
do.	4½	102 bzG
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	93,80 G
Schlesische	3½	84,25 G
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95 B
Pommersche	4	94,75 bz
Posensche	4	94,80 G
Preussische	4	94,70 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	— —
Sächsische	4	96,50 B
Schlesische	4	96 B
Badische Präm.-Anl.	4	116,50 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	118,80 etbzG
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	108,25 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 250,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 135,40 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,30 bzG
Oldenburger Loose 132 10 bz

Ducaten — —	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,35 B	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,25 G	Oest. Bkn. 161,25 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 249,90 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	102,40 bz
Unkb. Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	100,50 bzB
do. rückzb. à 110	5	104,40 bz
do. do. do.	4½	97,60 bz
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,60 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100,10 B
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,40 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101 G
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	107 bz
do. do. II. Em.	5	105 bzG
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	101 bz
do. 4½ do. do. m.110	4½	95,25 B
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,30 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	33,75 bzG
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 bz
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	53 bz
(1./1.1./7. u. 1./4.1./10.)		1./4.1./10. 53 bz
do. Papierrente	4⅕	49 bz
(1./2.1./8. u. 1./5.1./11.)		1./5.1./11. 49 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	90 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	93 bzB
do. Credit-Loose	—	285 G
do. 64er Loose	—	251 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	138,50 bz
do. do. 1866	5	135,75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	75,75 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	75,30 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	68 B
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	58,60 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104 G
do. do. 1885	6	99,90 bzG
do. 5% Anleihe	5	101,60 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	69,60 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	64,10 G
Rumänische Anleihe.	8	87 bz
Türkische Anleihe	5	— —
Ung. 5%St.-Eisenb.-Anl	5	65,40 etbzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37 bzG
Türken-Loose 25,50 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St.3½ g.	3½	85,20 B
do. do. VI.	4½	96,25 bz
do. Hess. Nordbahn.	5	102,60 bz
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do.	4½	— —
do. Lit C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89 G
do. do. K.	4½	88,75 G
do. von 1876	5	97,20 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	— —
do. IV.	4	92,25 bzB
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	94,25 bzG
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95 G
do do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	95 G
do do. III. Ser.	4	94,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	91 B
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	— —
do H.	4½	100,25 bz
do. von 1869.	5	101,20 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	97,50 G
do. Brieg-Neisse	4½	97 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	102,50 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	98,25 G
do. do. III. Em.	4½	98,25 G
do. Ndrschl.Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101,25 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	87 bzB
Dux-Bodenbach	5	56 etbzG
do. II. Emission	5	40,50 bz
Prag-Dux	fr.	19,80 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	79,50 G
do. do. neue	5	76,50 G
Kaschau-Oderberg	5	51,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	48 bz
Ung. Ostbahn	5	44,75 G
Lemberg-Czernowitz	5	61,25 bz
do. do. II.	5	61,30 bzG
do. do. III.	5	52 90 bz
Mährische Grenzbahn	5	52,10 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	16 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	59,50 B
Oesterr.-Französische	3	312,25 bzG
do do. II.	3	297 G
do. südl. Staatsbahn	3	233 bzG
do. neue	3	232,50 G
do. Obligationen	5	74,10 G
Warschau-Wien II.	5	88,40 G
do. III.	5	84,75 bz
do. IV.	5	80,75 bz
do. V.	5	75,50 bzG

Bank-Discont 4½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 5½ pCt.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	169,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,35 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,35 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,15 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	7	249 bz
Warschau 100SR.	8 T.	7	245,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	160 80 bz
do. do.	2 M.	4½	159,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	1	4	17,40 bzG
Berg.-Märkische	2	4	4	76,90 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	103,30 bz
Berlin-Dresden	5	2½	4	18 50 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	22,25 bz
Berlin-Hamburg	12½	10	4	177,25 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb	1⅔	3	4	77,90 bzG
Berlin-Stettin	9¹¹/₂₀	9	4	118,75 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	67,25 B
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	66,25 bz
Cöln-Minden	6⁹/₂₀	4⁶/₁₀	4	100,50 bzB
do. Lit. B.	5	5	5	99,25 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	6,60 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	79,60-79,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	6,90 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	4	10 bzG
Kaschau-Oderberg	5	5	5	33,80 G
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	40,60 bzG
Ludwigsb.-Bexb.	9	9	4	176,75 G
Märk.-Posener	0	0	4	13 bz
Magdeb.-Halberst.	3	6	4	103,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	251 B
do. Lit. B.	4	4	4	98,10 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	98,25 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	95,90 G
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	132 bzG
do. B.	12	10½	3½	123,60 bzG
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	420-19,50
Oest. Nordwestb.	5	5	5	191 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	1½	0	4	128-26,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	19,70 bzB
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	105 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	43 G
Rheinische	8	8	4	110 bz
do. Lit. B. (4%gar.)	4	4	4	91,10 G
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	7 50 bz
Rumän. Eisenbahn	4	2½	4	11,90 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	21,70 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,25 bz
Thüringer Lit A.	7½	8½	4	132,50 bzG
Warschau-Wien.	10	7½	4	182 B

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	59 B
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	18,50 etbzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	27 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	0	5	32,75 bzG
Märkisch-Posener	0	3½	5	64,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,25 bz
do. Lit. C.	5	5	5	93,50 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	69,75 bz
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	109 bzB
Rumänier	8	8	8	55,10 bzG
Saal-Bahn	2½	1½	5	21 G
Weimar-Gera	5	2½	5	19 G

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	20 G
Anglo DeutscheBk.	0	3	4	42 G
Berl. Kassen-Ver.	19¹/₅	17,7	4	155 G
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	68,75 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	9½	4	82 G
Braunschw. Bank	7½	6⅔	4	97,50 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	68,25 G
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	71,25 G
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	2⅔	4	67,75 G
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	100 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	94 G
Deutsche Bank	5	3	4	77,75 G
do. Reichsbank	—	—	4½	150,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	93 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	108 bz
do. ult.	12	7	4	108-7,75 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	87 B
do. junge	6	5½	4	92 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	1,30 B
Goth. Grundcredb.	9	8	4	100,50 G
Hamb. Vereins-B.	11¹/₉	9⁴/₉	4	117,25 G
Hannov. Bank	6⅔	9⁷/₁₅	4	102,50 B
Königsb.Ver.-Bank	5⅔	5¼	4	80 B
Lndw.-B. Kwilecki	6½	6	4	62,50 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	106 G
Luxemburg. Bank	9	6½	4	95 B
Magdeburger do.	5½	5½	4	102,50 G
Meininger do.	4	3	4	68,50 B
Moldauer Lds.-Bk.	3	0	4	15 G
Nordd. Bank	10	6⅔	4	125,50 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	97,50 B
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	45 bzG
Oest. Cred.-Actien	6⅞	5	4	223-22-23,50
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	96,50 G
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	94,40 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	116 G
Sächs. Bank	10½	10	4	122,80 bz
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	93,25 bzG
Schl. Bank-Verein	6	5	4	86,85 G
Schl. Vereinsbank	5	5	4	89,40 G
Thüringer Bank	6	5	4	70,25 bzG
Weimar. Bank	5½	0	4	40,50 G
Wiener Unionsb.	5	2⁶/₇	4	80 B

In Liquidation.

Berliner Bank	0	—	fr.	88,75 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	82,50 G
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	4,50 B
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	57,50 B
Berl. Wechsler-B.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	95 B
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	51,75 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	92,25 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55,50 G
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	89,75 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	— —
Pr.-Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	2 G

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	0	fr.	139,50 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	5,70 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	0	4	64,90 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	11,25 G
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52 G
do. Papierfabr.	4	0	4	— —
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	3,20 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	122,75 G
Schles. Feuervers.	17	20	4	722 B
Donnersmarkhütte	4	3	4	17 G
Dortm. Union	0	0	4	8,40 bzG
Königs- u. Laurah.	10	2	4	71,25-50 bz
Lauchhammer	0	0	4	23,50 bz
Marienhütte	7⅔	8	4	68 etbzB
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	6,50 G
Redenhütte	0	0	4	7,50 G
Schl. Kohlenwerke	0	0	4	10 B
Schl.Zinkh.-Actien	7	6	4	78 G
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	86 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	37,25 bz
Vorwärtshütte	1	0	4	12 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	40,10 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	48,25 B
do. ver. Oelfabr.	5	1	4	44 G
Erdm. Spinnerei	4	1	4	15 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	4	4	45 B
Hoffm's Wag.Fabr.	0	0	4	10,90 G
O. Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27,90 G
Schl. Leinenind.	7½	8	4	71,20 B
do. Porzellan	0	0	4	10 B
WilhelmshütteMA.	4	4½	4	68 B

Triest, 25. Nov. Der Lloyddampfer „Diana" ist gestern Abend um 10 Uhr mit der ostindischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Nov. 25. 26.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	— 1°,1	— 1°,1	— 1°,1
Luftdruck bei 0°	334''',23	334''',53	333''',57
Dunstdruck	1''',54	1''',61	1''',66
Dunstsättigung	85 pCt.	89 pCt.	92 pCt.
Wind	N. 1	SO. 1	SO. 2
Wetter	bedeckt.	trübe.	trübe.

Novbr. 26. 27.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	— 1°,1	— 2°,1	+ 0°,9
Luftdruck bei 0°	332''',90	332''',18	331''',17
Dunstdruck	1''',67	1''',56	1''',86
Dunstsättigung	92 pCt.	94 pCt.	86 pCt.
Wind	SO. 2.	SO. 2.	S. 2.
Wetter	bedeckt.	trübe.	wolkig.

Breslau, 27. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 92 Cm. U.-P. — M. 20 Cm.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß verschied am 25. November nach dreiwöchentlichem schweren Leiden unsere innig geliebte Gattin und treue Mutter, die Frau Gutsbesitzer

Karoline Hiller,
geb. **Mittmann,**

im 53. Lebensjahre. Dies zeigt statt jeder besonderen Meldung tief betrübt allen Verwandten und Bekannten an
Der um stille Theilnahme bittende Gatte nebst seinen 4 Söhnen.
Domslau, den 25. November 1876.
Beerdigung: Mittwoch, den 29sten, um 2 Uhr. [5191]

Lobe-Theater.
Montag. Z. 2. M.: „**Kläffer.**" Lebensbild mit Gesang in 3 Acten von H. Wilken und A. L'Arronge. Musik von R. Bial.

Thalia-Theater.
Montag. Erstes Gastspiel des Herrn Heinrich Grans, Oberregisseur des Stadttheaters in Leipzig und Ehrenmitglied des Großherzoglichen Hoftheaters zu Weimar. „**Der Königslieutenant.**" Lustspiel in 4 Aufzügen von Carl Gutzkow. (Graf Thorane, Hr. Heinrich Grans.)

Paul Scholtz's Etablissement.
Concert
Heute: [7164]
und Auftreten der Geschwister **Rieder** (mit neuem Programm),
der Tiroler Concert-Sänger
Höllensteiner
und vorletztes Auftreten der beliebten Künstler-Gesellschaft
Anastasini.
Anfang 7¼ Uhr.

Breslauer Concert-Haus,
früher Wiesner, Nikolaistr. 27.
Heute: [6979]
CONCERT,
große Theatervorstellung, Auftreten v. Specialitäten.
Anfang 7 Uhr.

Simmenauer Garten
(Victoria-Theater).
Concert
und große Vorstellung.
Zum 5. Male:
Der Flug des Sign. Folcini aus der
Riesen-Kanone.
Nach wiederholten sorgfältigen Proben ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Production exact von statten gehen wird. [6842]

Visitenkarten,
100 Stück für 15 Sgr. bis 20 Sgr.
N. Raschkow jr.

Oberhemden
von anerkannt gutem Sitz
liefert die [6668]
Leinen- u. Wäsche-Fabrik von
Louis Fränkel,
Breslau, Ring Nr. 52.
Bei Aufträgen von auswärts genügt die Angabe der Halsweite.

Oberhemden
weiß und bunt, [2173]
fertigt unter Garantie des Gutsitzens vom besten Material nach Maß
H. Timendorfer's jr.
Wäschefabrik,
Beuthen OS., Ring 15.

Caviar, grau und körnig, à Pfd. 2 M. 50 Pf.
Sardines à l'huile, à Büchse 60 Pf.
Neunaugen, à Stück 22 Pf.
Sardinen in picanter Sauce, 1 Fäßchen 10 Pfd. 4 M.
Schweizer Käse, à Pfd. 1 M.
Limburger Käse, à Pfd. 80 Pf.
A. Gonschior, Weidenstr. Nr. 22.

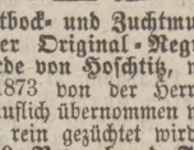
Soeben erschien im Verlage von **Léon Douffet** in Leipzig:
Geburtshülfe,
Frauenkrankheiten, Schwangerschaft und Wochenbett.

Briefe eines Arztes
an gebildete Frauen
über die Vorzüge der Wasser-Behandlung
bei der Menstruation u. ihren Störungen, der Bleichsucht, den Nerven- u. anderen weiblichen Krankheiten, bei Unfruchtbarkeit, bei der Schwangerschaft u. ihren Beschwerden, bei Fehlgeburt, Entbindung und Stillung etc.
Mit zahlreichen Behandlungsfällen.
Von Dr. med. **J. Shew.**
Deutsche Ausgabe von E. Weilshäuser.
Mit lithogr. Abbildung.
Gr. 8°. Eleg. geh. Preis 5 Mk.
In eleg. Leinwandband 6 Mk.
Vorräthig in [7159]
Trewendt & Granier's
Buch- u. Kunsthandlung,
Breslau, Albrechtsstrasse 37.

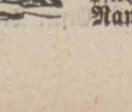
Bekanntmachung.
An unserer Mittelschule ist eine mit 2100 M. pro anno dotirte **Lehrerstelle bald zu besetzen.** Bewerber, welche mindestens die Qualification für das Lehrfach im Französischen und Englischen an Mittelschulen nachweisen können, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 8. December d. J. bei uns melden. [7009]
Liegnitz, den 21. November 1876.
Der Magistrat.
Oertel.

Bekanntmachung.
Die **zweite Lehrerstelle** der katholischen Elementarschule zu Gieraltowitz ist vom 1. Januar 1877 ab zu vergeben. Einkommen pr. Anno excl. Wohnung und Deputatholz 810 M. Meldungen sind baldigst an den unterzeichneten Schulpatron zu senden.
Preiswitz bei Gleiwitz, im Nov. 1876.
von Raczeck. [2154]

Beachtungswerthes Anerbieten.
In einer der schönsten, best gelegensten Kreis- und Garnisonstädte Schlesiens ist ein großer Wohnungsmangel und werden auch Grundstücke zu kaufen gesucht, so daß ein verständiger, solider Bauunternehmer mit einigen Mitteln, oder eine Bau-Gesellschaft ein sehr gutes Geschäft machen würde. — Bau-Terrain in bester Lage, zu soliden Preisen, ist genügend, zum Theil noch mit 1500 Rm. pro Morgen Baugelder-Vorschuß, beides auf 10 Jahre unkündbar, gegen 5% Zinsen zu haben.
Reflectanten werden ersucht, ihrer Anfrage eine möglichst genaue Beschreibung ihrer Verhältnisse beizufügen und der Expedition der Breslauer Zeitung einzusenden unter Chiffre A. 63. [2145]



Der Zuchtbock- und Zuchtmutter-Verkauf der Original-Negretti-Stammheerde von Hoschtitz, welche im Jahre 1873 von der Herrschaft Littenschitz käuflich übernommen wurde und daselbst rein gezüchtet wird, begann **am 20. November d. J.**
Nach Littenschitz gelangt man von der Eisenbahnstation Hullein (K. F.-Nordbahn) oder Nesamyslitz (Mähr.-Schles. Nordbahn), woselbst die gefertigte Gutsverwaltung auf Verlangen Fahrtgelegenheiten sendet, wenn ihr rechtzeitig das Avis zukommt. [7037]
Guts-Verwaltung Littenschitz
bei Kremsier, Mähren,
am 12. November 1876.
Franz Charwát, Gutsverwalter.



Die **Stammheerde Petersdorf** bei Bahnhof Spittelndorf empfiehlt den Rest guter **Rambouillet-Böcke.**

Circus Renz.
Heute Montag, den 27. November 1876.
Die Königin von Abyssinien.
Altdeutsche Quadrille, geritten von 8 Damen, 8 Herren.
Die Fahrschule, geritten von Frau **Hager-Renz.**
Der Flug eines Menschen aus der Kanone. August wird seinen Cousin aus der Kanone schießen. [7162]
Morgen: **Vorstellung.** **E. Renz,** Director.

Stadtverordneten-Wahlen.
Die Herren Wähler **der ersten Abtheilung** werden zu einer Versammlung [7163]
Dinstag, den 28. Novbr., Abends 5½ Uhr,
im Saale des „König von Ungarn" (Bischofsstraße) eingeladen.
J. A.:
Bülow. Frey. Friedensburg. Leonhard. Pringsheim. Straka.

Die am 1. November fälligen Coupons von [7157]
Lemberg-Czernowitzer Prioritäts-Obligationen
I. Emission mit **12 Mark 15 Pf.,**
II., III., IV. „ „ **13** „ **58** „
gelangen bis auf Weiteres mit den vorstehenden Beträgen bei uns zur Einlösung.
Breslau, den 26. November 1876.
Schlesischer Bank-Verein.

Actien-Gesellschaft Schlesische Spiegelglas-Manufactur Ober-Salzbrunn.
Unter Hinweis auf § 8 unserer Statuten fordern wir die Inhaber unserer 50procentigen Interimsscheine hierdurch auf, die [7038]
am 15. November c.
fällig gewesene Einzahlung von 30 Mark auf jeden Interimsschein nebst 5 pC. Zinsen seit 1. Januar d. J. bis spätestens den 30. December d. J. beim
Schlesischen Bank-Verein zu Breslau
zu leisten.
Ober-Salzbrunn, den 17. November 1876.
Die Direction
der Actien-Gesellschaft Schlesische Spiegelglas-Manufactur Ober-Salzbrunn.

Für Weihnachts-Anzeigen.

Annoncen. Die **Gleiwitzer Inseraten-Zeitung** für Oberschlesien (Reg.-Bez. Oppeln, erscheint Dinstag, Donnerstag und Sonnabend, bringt die wichtigsten Tagesnachrichten, namentlich die **localen Vorkommnisse,** enthält außerdem ein interessantes Feuilleton und finden Inserate durch dieselbe die weiteste Verbreitung. Dieselben werden außerdem im **Gleiwitzer Straßen-Anzeiger** unentgeltlich aufgenommen. Die Gleiwitzer Inseraten-Zeitung ist eines der billigsten Provinzialblätter, denn sie kostet bei gewöhnlich dreimaligem Erscheinen bei allen Postanstalten pro **Quartal nur 50 Pf.** Die Auflage steigt von Quartal zu Quartal, was wohl ein Zeichen der Beliebtheit in allen Kreisen sowohl als des interessanten Stoffes ist, den die Gleiwitzer Inseraten-Zeitung behandelt. [6167] **Inserate.**

Für Weihnachts-Anzeigen.

Zu billigem Einkauf **wollener Waaren,** bestehend aus **Kopftüchern, Cachenez, Ananastüchern,** besonders in schwarz, den jetzt so bewährten **Dochttüchern mit Bommeln** 2c., wird größeren Abnehmern Gelegenheit geboten bei **Warszawski,** Büttnerstraße Nr. 1, 3. Etage. [7158]
Vormittag 9—12 Uhr, Nachmittag 2—5 Uhr.

Russische Jagd-Stiefel-Schmiere
zum Schutz gegen nasse Füße versendet unter Nachnahme [6669]
Herrmann Frankenstein in Landeshut i. Schl.

Gesucht! 7161
Ein nachweisl. lucr. kaufm. oder **Fabrik-Geschäft,** am liebsten Eisenbranche, w. **zu kaufen gesucht.**
Auch ist Interessent nicht abgeneigt, als Theilhaber einzutreten. Adressen mit Angabe des erforderl. Capitals nimmt frco. entgegen unter Chiffre **V. 4096 Rudolf Mosse, Breslau.**

Darlehns-Gesuch.
Ich suche auf eine brillant gebaute und eingerichtete Villa mit großem Areal, in bester Lage Schlesiens, per 1. Januar 1877 **zur ersten Stelle** ein Capital von 18,000 Mark; bitte um baldgefällige Offerten und bin zu jeder Auskunftsertheilung bereit.
Landeck, den 23. November 1876.
[2149] **Felscher,** Rechtsanwalt.

Schlackenwolle
für Dampfkessel- u. Röhrenbekleidung (bester Isolir- u. Filtrir-Stoff) empfiehlt
E. Golibersuch
in Brieg. [2069]

Holzverkauf.
Unterzeichneter hat ca. 1000 RMtr. Birken-Scheit- und Astholz zu verkaufen. [2118]
Post- und Bahnstation Vossowska der R.-O.-U.-E., 22. Nov. 1876.
Adolph Schönfeld.

Herren Gutbesitzern
kann ich per Neujahr 1877 einen tüchtigen, fleißigen und energischen Inspector empfehlen. Derselbe ist 37 Jahre alt, noch unverheirathet, beider Landessprachen mächtig und bekleidet seine gegenwärtige Stellung schon über 6 Jahre. — Offerten an **Rudolf Mosse in Breslau** unter **P. 4090** erbeten. [6990]

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.